

Stand: 24.06.2026 22:01:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/3646

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/3646 vom 17.09.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 27 vom 25.09.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/5056 des SO vom 28.11.2019
4. Beschluss des Plenums 18/5258 vom 05.12.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 05.12.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Teilhabegesetz II

A) Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 66, S. 3234 ff.) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, eine bundesrechtlich geregelte Sozialhilfeleistung zur Deckung behinderungsbedingt bestehender Unterstützungsbedarfe, zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort.

Hierzu werden im Rahmen der dritten Reformstufe des BTHG, welche zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (zukünftiger Teil 2 des SGB IX). Durch die Reformstufen 1 und 2, welche bereits in den Jahren 2017 und 2018 in Kraft traten, wurde das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabepflichtverfahren, geschärft (bisheriger und zukünftiger Teil 1 des SGB IX) und das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2 und zukünftiger Teil 3 des SGB IX) weiterentwickelt.

Das BTHG zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Wegen der zum Teil erheblichen Auswirkungen eines gesetzgeberischen Tätigwerdens wurden im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene die relevanten Regelungsbereiche mit allen Verbänden der Leistungserbringer, der Kostenträger und der Menschen mit Behinderung erörtert und die verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen.

Dabei verständigten sich alle Beteiligten darauf, dass insbesondere folgende Ziele verwirklicht werden sollen:

- Leistungen sollen künftig (wie) aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.
- Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert werden.
- Die hohen bayerischen Standards im Bereich der Frühförderung für Kinder mit Behinderung sollen erhalten bleiben.
- Das neu eingeführte Budget für Arbeit soll als echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung ausgestaltet werden.
- Die Bedarfsermittlung soll an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst und in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche fortentwickelt werden.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sollen künftig – getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ – noch enger in die unterschiedlichen Prozesse (u.a. Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe, Schiedsstelle, Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden.

- Die Funktionalität der Gremien darf jedoch nicht durch eine zu große Zahl an Teilnehmern gefährdet werden.

B) Lösung

Mit der Umsetzung der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele wurde bereits durch das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I – GVBl. 2018 S. 2) begonnen. Insbesondere enthält das BayTHG I die abschließende landesrechtliche Umsetzung des BTHG für den Bereich der Frühförderung für Kinder mit Behinderung und das Budget für Arbeit.

Im Übrigen wird durch das Bayerische Teilhabegesetz II (BayTHG II) inhaltlich an die Regelungen des BayTHG I angeknüpft und die in 2018 begonnene landesrechtliche Umsetzung des BTHG unter Beachtung der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele konsequent fortgeführt. Wesentliche Neuregelungen enthält das BayTHG II nicht. Vielmehr wird auf Landesebene das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG, insbesondere die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe, nachvollzogen.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben, der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele sowie der bereits im Bayerischen Teilhabegesetz I getroffenen Regelungen sieht das Bayerische Teilhabegesetz II daher insbesondere folgende Inhalte vor:

- Beibehaltung der Zuständigkeit der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe,
- Verankerung einer Kooperationspflicht der Träger der Eingliederungshilfe mit den verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus den SGB IX und XII resultierenden Aufgaben.
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu und
- Benennung der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.) als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern mitwirkt.

Aus gesetzestechnischen Gründen wird es zusätzlich zum BayTHG II eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) mit insbesondere folgenden Inhalten geben:

- gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, in der die unterschiedlichen Behinderungsarten vertreten sind,
- Überführung der landesrechtlichen Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung sowie von inhaltlichen Kriterien, die dieses Instrument im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfüllen muss, aus dem Sozialhilferecht in das Recht der Eingliederungshilfe.

Folglich knüpft auch die Verordnung hinsichtlich der Regelungen zum Instrument zur Bedarfsermittlung inhaltlich an das BayTHG I an. Bei der gesetzlichen Institutionalisierung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe handelt es sich hingegen um eine Neuregelung.

C) Alternativen

Die Regelungen des BTHG sind auf Landesebene umzusetzen, insoweit gibt es keine Alternative.

Die Beteiligungsgespräche vor Erarbeitung der Bayerischen Teilhabegesetze I und II haben gezeigt, dass es in vielen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, verschiedene Handlungsalternativen gibt, die je nach Interessenlage der vertretenen Verbände und Institutionen unterschiedlich präferiert werden. Mit dem BayTHG II wird unter Würdigung der Ergebnisse der Beteiligungsgespräche ein Maßnahmenbündel umgesetzt, das insgesamt die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderung verbessert und im Bereich der Eingliederungshilfe für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger sorgt und ihre Interessen wahrt.

D) Kosten

Derzeit ist keine abschließend sichere Einschätzung möglich, ob und in welchem Umfang die Umsetzung des BTHG, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt, finanzielle Mehrbelastungen für die Bürger, die Leistungserbringer, die Kostenträger sowie den Staatshaushalt zur Folge hat. Dies liegt insbesondere daran, dass mit dem BTHG ein Systemwandel vollzogen wird, dessen Auswirkungen möglicherweise erst mit der Zeit wirksam werden.

Nach den Kostenfolgeschätzungen des Bundes für die Jahre 2017 bis 2025 hat die Umsetzung des BayTHG II insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen für die Kostenträger zur Folge. Ab 2021 gehen sie sogar von Kosteneinsparungen aus. Weder der Staatsregierung noch den Kommunalen Spitzenverbänden liegen zum aktuellen Zeitpunkt anderweitige belastbare Zahlen vor, um eventuelle Mehrkosten des BTHG konkret zu beziffern. Mangels vorliegender Ist-Zahlen konnte auch eine Verifizierung bzw. Widerlegung der Kostenschätzung des Bundes für die bereits vergangenen Jahre 2017 und 2018 von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände nicht erfolgen.

Aus Sicht der Staatsregierung ist nicht davon auszugehen, dass die Bestimmung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe konnexitätsrelevant ist. Die Bezirke nehmen bereits jetzt die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr. Die bisherige kommunale Aufgabe wird durch die landesrechtliche Umsetzung des BTHG inhaltlich nicht ausgeweitet. Eine andere landesrechtliche Verortung der Zuständigkeit ist lediglich deshalb erforderlich, weil die Eingliederungshilfe auf Bundesebene gesetzestextlich anders verortet wird.

Die Kommunalen Spitzenverbände halten dagegen die Neubestimmung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für konnexitätsrelevant. Sie begründen dies insbesondere mit dem neuen Aufgabencharakter der Eingliederungshilfe aufgrund der Herauslösung aus dem Fürsorgerecht der Sozialhilfe. An die Aufgabenerfüllung werden aus ihrer Sicht neue Anforderungen gestellt (vgl. Bundesrat-Drs. 428/16 und 711/16). Dass sich die neuen Leistungen unmittelbar aus dem Bundesrecht ergeben, ist bei der konnexitätsrechtlichen Bewertung nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände kein durchgreifendes Argument, da der Freistaat dem Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz in der 952. Sitzung des Bundesrats vom 16. Dezember 2016 zugestimmt habe. Für die Konnexitätsrelevanz sei daher schon die landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen ausreichend. Sofern mit den neuen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung finanzielle Mehrbelastungen für die Kommunen verbunden sein sollten, wären diese nach Ansicht der Kommunalen Spitzenverbände daher vom Staat auszugleichen.

Nach Auffassung der Staatsregierung wäre auf eventuelle Mehrbelastungen die Kommunalentlastung des Bundes in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (BGBl. 2016 Teil I Nr. 57, S. 2755 ff.) anzurechnen. Der Anteil der bayerischen Kommunen an dieser Entlastung beträgt alleine 2019 rund 777 Millionen Euro (Stand Mai 2019). Die Anrechnung wäre vorzunehmen, da die Entlastung in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung des BTHG und den dort geregelten Aufgaben steht (vgl. Abschnitt II Nr. 2.3 der gemäß Art. 83 Abs. 7 der Bayerischen Verfassung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Staatsregierung geschlossenen Konsultationsvereinbarung – KonsultVer). Der sachliche Zusammenhang zwischen Reform der Eingliederungshilfe und Entlastung der Kommunen ist ersichtlich aus dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 zwischen CDU, CSU und SPD (S. 63). Die Einigung zwischen Bund und Ländern über die Transferwege der Entlastung erfolgte dann ebenfalls im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren des BTHG. Das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen wurde dann im Dezember 2016 kurz vor Verabschiedung des BTHG erlassen. Auch der enge zeitliche Zusammenhang ist daher gegeben. Die Entlastung erfolgt seit 2018 über den Umsatzsteueranteil der Länder und der Gemeinden sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Seinen Umsatzsteueranteil leitet der Freistaat Bayern durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisung an die bayerischen Kommunen weiter.

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Staatsregierung werden die Umsetzung des BTHG und deren finanzielle Auswirkungen evaluieren. Insbesondere wird evaluiert, inwieweit sich ein Anstieg der Kosten ergibt, der signifikant über die bereits in der Vergangenheit, unabhängig vom BTHG, festzustellenden Kostensteigerungen hinausgeht. Dabei sollen sowohl die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen als auch die Entwicklung des Personaleinsatzes in den Blick genommen werden.

Die teilweise Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung. Es handelt sich lediglich um eine Zuständigkeitsverschiebung innerhalb der kommunalen Familie. Es werden weder neue Aufgaben übertragen noch bestehende Aufgaben ausgeweitet.

Die Bestimmung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe als zuständige Stelle für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungspauschale gem. § 27b Abs. 4 Satz 1 SGB XII neu führt weder zu einem personellen noch zu einem finanziellen Mehraufwand der Bezirke. Diese sind bereits jetzt für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen zuständig, wobei der weitere notwendige Lebensunterhalt gem. § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII insbesondere auch Kleidung umfasst.

Die im BayTHG II neu geregelte Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern durch die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zieht für die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. keine Mehrkosten nach sich. Ein eventueller Personalmehraufwand für diese Aufgabe hat bereits im Rahmen des BayTHG I Berücksichtigung gefunden.

Gesetzentwurf

Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)“ und die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFAG“ ersetzt.
2. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „seelisch behinderte junge Menschen“ durch die Wörter „junge Menschen mit einer seelischen Behinderung“ ersetzt.
3. In Art. 49 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
4. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.
5. Art. 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „mehrfach behinderte junge Menschen“ durch die Wörter „junge Menschen mit einer Mehrfachbehinderung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In Art. 66a wird die Angabe „(SGB IX)“ gestrichen.

7. Dem Teil 7a werden die folgenden Art. 66d bis 66g angefügt:

„Art. 66d

Träger der Eingliederungshilfe

(1) ¹Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. ²Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.

Art. 66e

Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten

¹Die Träger der Eingliederungshilfe können durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hinsichtlich der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. ²Ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen. ³Wird im Fall des Satz 1 eine Leistung an einem Ort zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erbracht, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig zu erbringen sind, sowie eine Leistung nach § 74 SGB XII. ⁴Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 und Art. 86 Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 66f

Einrichtungen und Dienste

¹Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. ²Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. ³Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 66g

Anwendung von Vorschriften über die Sozialhilfe

(1) Art. 84 Abs. 1 und 3 gelten bezüglich der Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe entsprechend.

(2) Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 bis 3 gelten bezüglich der Kostentragung und der Beteiligung des Freistaates Bayern entsprechend.“

8. In Art. 71 Satz 3 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
9. In Art. 72 Satz 3 werden die Wörter „behinderte oder psychisch kranke Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung oder einer psychischen Erkrankung“ ersetzt.
10. In Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Behindertenpflege“ durch die Wörter „Pflege für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
11. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „körperlich, geistig und seelisch Behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit einer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird das Wort „Behinderteneinrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
12. In Art. 80 Abs. 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.
13. In Art. 81 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 136 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a SGB XII“ ersetzt.

14. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. b werden die Wörter „Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII“ durch die Wörter „Siebten Kapitels SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen oder die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nicht ausschließlich an Orten, an denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen“ ersetzt.
 - f) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Die sachliche Zuständigkeit schließt Leistungen nach § 74 SGB XII ein, wenn bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen der Sozialhilfe durch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen waren. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bis zum Tod der leistungsberechtigten Person zu erbringen hatte.“
15. Art. 83 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Rechtsverordnung hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach dem Fünften Kapitel des SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. ²Ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
16. Art. 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „und die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „überörtlichen Träger“ die Wörter „der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ werden die Wörter „und der Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“ werden durch die Wörter „, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Verbänden der privat-gewerblichen Leistungserbringer“ ersetzt.
17. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

- bbb) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ § 124 Abs. 1 SGB IX“ gestrichen.
- ccc) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt und die Angabe „§ 79 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 80 SGB XII“ ersetzt.
18. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 46a, 136 SGB XII“ durch die Angabe „§§ 46a, 136a SGB XII“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 136 SGB XII)“ durch die Angabe „(§ 136a SGB XII)“ ersetzt.
19. Art. 89 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 89
Festsetzung des Barbetrags und der Bekleidungs pauschale
- (1) Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII ist das Staatsministerium.
- (2) Zuständige Stelle für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungs pauschale nach § 27b Abs. 4 Satz 1 SGB XII sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.“
20. Nach Art. 91 werden die folgenden Art. 92 und 93 eingefügt:
- „Art. 92
Qualitätsprüfungen
- Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.
- Art. 93
Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen
- Interessenvertretung nach § 80 Abs. 2 SGB XII ist die LAGH.“
21. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Zwölften“ werden die Wörter „oder dem Neunten“ eingefügt.
- cc) Nach den Wörtern „Leistungen der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder die Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
22. In Art. 106 Abs. 5 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

Art. 21 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Spiegelstriche 1 bis 3 werden Nrn. 1 bis 3.
2. Der Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ durch die Wörter „§ 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.
3. Der Spiegelstrich 5 wird Nr. 5, die Angabe „§ 53 Abs. 1 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 99 SGB IX“ und die Wörter „eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ werden durch die Wörter „eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.
4. Der Spiegelstrich 6 wird Nr. 6.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „stationären und teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Dienste“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Wörter „Suchtkranke sowie für wesentlich Sehbehinderte, Hörbehinderte und Sprechbehinderte“ durch die Wörter „Menschen mit einer Suchterkrankung sowie für Menschen mit einer wesentlichen Seh-, Hör-, und Sprachbehinderung“ ersetzt.
3. In Nr. 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete BTHG zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Der Wandel in der Teilhabe der Menschen mit Behinderung soll gesetzlich nachvollzogen und weiter vorangetrieben werden, zugleich soll der demographisch bedingte Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe gebremst werden.

Das BTHG sieht dementsprechend folgende zentrale Inhalte vor:

- Behinderungsbegriff: Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- Personenzentrierung: Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Stärkung der Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- Trennung der Fachleistungen zur Teilhabe von der Lebensunterhaltssicherung: Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kostentragung: Bund) zugeordnet, die Kommunen finanzieren künftig nur noch die behinderungsspezifischen Fachleistungen.
- Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.
- Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung, insbesondere durch
 - erleichterten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Beschäftigte, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten: Einführung eines sog. Budgets für Arbeit (d.h. Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung und Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz),
 - Öffnung des Marktes durch Zulassung sog. anderer Leistungsanbieter neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
- Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderung (z. B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).
- Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig SGB IX) und im Sozialhilferecht (SGB XII).
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (z. B. Modellvorhaben zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit, gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – sog. Pools).

Die Umsetzung des BTHG zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Da das BTHG für die umzusetzenden Regelungen unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorsieht, müssen auch die Regelungen im Landesrecht gestaffelt in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen und im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten landesrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des BTHG in zwei Gesetzesvorhaben und eine Verordnung unterteilt werden müssen.

Neben dem BayTHG I vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) bedarf es zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen eines BayTHG II und einer Verordnung zur Änderung der AVSG.

Die Umsetzungsvorhaben bauen inhaltlich aufeinander auf. Für die im Rahmen des Beteiligungsprozesses vereinbarten Regelungsinhalte wurde jeweils der rechtliche Grundstein im BayTHG I gelegt. Die abschließende Umsetzung der Inhalte erfolgt nun im Rahmen des BayTHG II und der Verordnung zur Änderung der AVSG. Eine wesentliche Neuregelung der Verordnung stellt lediglich die Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe dar, die in der Verordnung geregelt wird.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben, der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele sowie der bereits im BayTHG I getroffenen Regelungen sieht das BayTHG II insbesondere folgende Inhalte vor:

- Aktualisierung der Zuständigkeitsregelungen:

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht“) im SGB IX verortet. Das BTHG sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 im SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen. Von der bisherigen landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe wird die Eingliederungshilfe zukünftig nicht mehr erfasst sein.

Das BayTHG II führt für den Bereich der Eingliederungshilfe die bisherige interkommunale Aufgabenverteilung fort und bestimmt die Bezirke zu Trägern der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 66d AGSG-neu).

- Kooperationspflicht

Das BTHG schreibt zudem vor, dass die Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe sozialraumorientiert ausgestaltet werden müssen. Bei einer alleinigen Zuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe fehlt es der örtlichen Ebene an einem rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Die bereits im BayTHG I verankerte gegenseitige Kooperationspflicht zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene für die sozialraumorientierte Planung in den Bereichen der Hilfe für Menschen mit Behinderung und der Pflege (vgl. Art. 84 AGSG) wird im BayTHG II nun für den Bereich des SGB IX übernommen (vgl. Art. 66g Abs. 1 AGSG-neu). Ohne gesonderte Regelungen im Bereich der Eingliederungshilfe würde die Kooperationspflicht ansonsten für den Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung entfallen, da sie nicht mehr länger Bestandteil der Sozialhilfe ist.

- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (Sozialhilfe)

Im Vertragsrecht der Sozialhilfe ist infolge des BTHG zukünftig ein ausdrückliches Prüfrecht auf Seiten der Kostenträger vorgesehen: Geprüft werden darf die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistung, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Leistungserbringer bestehen. Durch Landesrecht darf von der Einschränkung, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Prüfung vorliegen müssen, abgewichen werden.

Zum Wohle der Leistungsberechtigten wird im BayTHG II normiert, dass Qualitätsprüfungen, durch die eventuelle vertragliche oder gesetzliche Verstöße zulasten der Leistungsberechtigten aufgedeckt werden können, auch anlasslos möglich sind (vgl. Art. 92 AGSG-neu). Bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die primär das Verhältnis Leistungserbringer und Kostenträger betreffen, bleibt es hingegen bei den im BTHG vorgegebenen anlassbezogenen Prüfungen.

- Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung:

Nachdem durch das BayTHG I bereits eine Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung an den Verfahren der Schiedsstelle für das Recht der Eingliederungshilfe normiert wurde, wird die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung künftig auch an den Verhandlungen der Leistungserbringer und der Kostenträger über die Rahmenverträge im Bereich der Sozialhilfe beteiligt. Das BTHG sieht insofern ein Recht zur Teilnahme an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Verträge vor. Durch das BayTHG II wird diese Aufgabe – wie auch bereits die Teilnahme an den Rahmenvertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 66c AGSG) – der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in Bayern im Ordnungswege übertragen (vgl. Art. 93 AGSG-neu).

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die erforderlichen Anpassungen beziehen sich auf gesetzliche Regelungen, die allein durch ein Gesetz geändert werden können.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung AGSG)****Zu Nr. 1 (Art. 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Gesetzesbezeichnung wird aktualisiert.

Zu Nr. 2 (Art. 41)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Durch die Anpassung der veralteten Behinderungsbegriffe wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu Nr. 3 (Art. 49)

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau. In Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24. Juli 2018 (TOP IX Bürokratieabbau – Ziel: Verfahrensbeschleunigung und Förderung einheitlicher Entscheidungen durch klare Zuständigkeitsabgrenzungen) wird die Einvernehmensregelung als nicht zwingend notwendig erachtet. Es bestehen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

Zu Nr. 4 (Art. 53)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Integration ins SGB IX-neu durch das BTHG.

Zu Nr. 5 (Art. 64)**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Anpassung des veralteten Behinderungsbegriffs wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu Buchst. b und c

Mit dem BTHG werden auch die Eingliederungshilfeleistungen für noch nicht schulpflichtige und von Behinderung bedrohte Kinder reformiert, indem diese präzisiert und umstrukturiert werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass mit „Maßnahmen der Frühförderung“ in Art. 64 Abs. 2 AGSG-neu auch zukünftig Bezug auf jegliche Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt genommen wird. Unter „Frühförderung“ im Sinne des Art. 64 Abs. 2 AGSG-neu sind auch weiterhin nicht nur die von den interdisziplinären Frühförderstellen erbrachten Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX) erfasst. Vielmehr umfassen die „Maßnahmen der Frühförderung“ alle Eingliederungshilfeleistungen, die in Regel- und Integrationskindergärten, von Sozialpädiatrischen Zentren sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) etc. gewährt werden. Damit kommen im Ergebnis für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder bis zum individuellen Schuleintritt ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu in Betracht. Leistungen nach § 35a SGB VIII scheiden aus.

Es handelt sich infolge dessen bei den vorgenommenen Änderungen um rein redaktionelle Anpassungen auf Grund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und deren Neuverortung im SGB IX-neu.

Zu Nr. 6 (Art. 66a)

Die Abkürzung „SGB IX“ für das Neunte Buch Sozialgesetzbuch wird bereits durch die Änderung in Art. 53 AGSG-neu eingeführt. Aus diesem Grund kann in Art. 66a AGSG-neu künftig die Abkürzung „SGB IX“ verwendet werden.

Zu Nr. 7 (Art. 66d – 66g)

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe)) im SGB IX verortet. Dies hat zur Folge, dass zukünftig in Teil 7a (Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) landesrechtlich neue Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe geschaffen werden müssen. Neben der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe bedarf es insbesondere einer Regelung zur

Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten. Auch die Kooperation der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe sowie die Kostentragung für die Eingliederungshilfefaufgaben und die Beteiligung des Freistaates bedürfen einer Regelung in Teil 7a.

Zum neuen Art. 66d

§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung des neuen Teils 2 im SGB IX-neu zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu tritt ausweislich Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft. Allerdings wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. 2017, Teil I Nr. 49 vom 24. Juli 2017) mit § 241 Abs. 8 SGB IX klargestellt, dass die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Dezember 2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe treten. Auf Grund dieser nachträglichen Änderung ist eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe in Art. 66d AGSG-neu zwar bereits im Januar 2018 möglich, aber erst im Januar 2020 erforderlich und zur Vermeidung von Kollisionen mit § 241 Abs. 8 SGB IX zielführend.

Zu Abs. 1

Mit Abs. 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die Bezirke, die bereits bisher für die Leistungen der Eingliederungshilfe sachlich zuständig sind (vgl. Art. 82 Nr. 1 AGSG), zukünftig auch als Träger der Eingliederungshilfe für diese Leistungen zuständig bleiben. Die Kontinuität der Zuständigkeit der Bezirke im Bereich der Eingliederungshilfe gewährleistet, dass auf die dort bereits bestehende Fachkompetenz zurückgegriffen werden kann.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe sind wie bisher im eigenen Wirkungskreis auszuführen (Verweis auf Art. 80 Abs. 2 AGSG-neu).

Abweichend von Art. 92 der Bezirksordnung haben durch den Verweis auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 AGSG die Regierungen die Rechtsaufsicht im Bereich der Eingliederungshilfe über die Bezirke und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist lediglich obere Rechtsaufsichtsbehörde. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Rechtsaufsicht im Bereich der Sozialhilfe hergestellt.

Zudem gilt auch Art. 80 Abs. 3 AGSG-neu für die zukünftig aus der Sozialhilfe herausgelöste Eingliederungshilfe entsprechend. Es ist auch im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich, die Regierungen als zuständige Stelle für die Entscheidungen über Widersprüche zu bestimmen. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes ist vorgesehen, dass in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird, den Widerspruchsbescheid selbst erlässt. Demzufolge wären die Bezirke ausweislich des Bundesrechts selbst für die Entscheidungen über die Widersprüche zuständig. Indem davon abweichend die Regierungen im Landesrecht als zuständige Stelle für die Entscheidungen über den Widerspruch bestimmt werden, werden die Angelegenheiten – was für die Betroffenen von Vorteil sein kann – von einer weiteren Instanz geprüft.

Zu Abs. 2

Durch den Verweis auf Art. 14 AGSG wird gewährleistet, dass auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Petitionen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales obliegen.

Zum neuen Art. 66e

Zu den Sätzen 1 und 2

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGSG. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe künftig nicht mehr im SGB XII, sondern in Teil 2 des SGB IX-neu verortet sind, ist die Delegationsmöglichkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation von den Bezirken auf die Landkreise und kreisfreien Städte in den neuen Teil 7a des AGSG aufzunehmen.

Erforderlich ist die Erhaltung der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte, da diese als örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit Personen, die nicht krankenversichert sind, gem. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen

Krankenkasse anmelden. In der Folgezeit erstatten sie der Krankenkasse alle auf die ausgegebene Gesundheitskarte „gebuchten“ Krankenbehandlungen. Dadurch werden unter anderem Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation (Zuständigkeit bei den Bezirken, vgl. Art. 66d AGSG-neu) von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gegenüber den Krankenkassen erstattet. Gäbe es keine Delegationsmöglichkeit dieser Leistungen, würden die Landkreise und kreisfreien Städte diese Leistungen unzuständig erbringen müssen, um sie dann im Rahmen der Kostenerstattung nach dem SGB X beim zuständigen Bezirk geltend zu machen. Dies hätte einen hohen bürokratischen Aufwand durch die Kostenerstattungsverfahren zur Folge, den es zu vermeiden gilt.

Durch die Anpassung des veralteten Behinderungsbegriffs wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung des bisherigen Art. 83 Abs. 3 Satz 2 AGSG, da für den Bereich der Eingliederungshilfe künftig nicht mehr der Begriff der stationären Einrichtung zu verwenden ist. Trotzdem soll es aber auch für den Fall der Delegation nach Art. 66e AGSG-neu entsprechend § 94 Abs. 4 AGSG zu einer Bündelung der sachlichen Zuständigkeiten kommen, um Leistungen „wie aus einer Hand“ zu gewähren.

Zu Satz 4

Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 und Art. 86 Abs. 2 werden für entsprechend anwendbar erklärt, um Verfahren, Rechte und Pflichten der herangezogenen Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis zu den Bezirken klarzustellen.

Zum neuen Art. 66f

Satz 1 dient der Klarstellung. Er entspricht dem für die Träger der Sozialhilfe geltenden Art. 85 AGSG. Die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe haben darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Eigene Angebote sollen die Bezirke dafür jedoch nicht neu schaffen, wenn geeignete Leistungserbringer vorhanden sind (vgl. § 124 Abs. 1 SGB IX). § 95 SGB IX-neu ergänzt die Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I künftig. Demnach sind die Träger der Eingliederungshilfe auch verpflichtet (bedarfsgerechte) personenzentrierte Leistungsangebote sicherzustellen, soweit in Teil 2 des SGB IX-neu nichts Abweichendes bestimmt ist. Diesen Sicherstellungsauftrag werden die Träger der Eingliederungshilfe in der Regel durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern erfüllen.

Auf Grund der zum Teil inhaltlichen Übereinstimmungen mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 124 Abs. 1 SGB IX wird zudem, wie zuvor in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 AGSG, normiert, dass Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung ergänzend zu den bundesrechtlichen Verpflichtungen zur Anwendung gelangt. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. Art. 66f Satz 1 AGSG-neu regelt bereits, dass die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe darauf hinzuwirken haben, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Eingliederungshilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt § 124 Abs. 1 SGB IX, ähnlich wie Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 der Bezirksordnung, fest, dass die Bezirke als zuständige Träger eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Angebote anderer Träger (z. B. freier Träger) vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Anknüpfend an Art. 66f AGSG-neu bleibt es den Kommunen, auch wenn sie für eine bestimmte Leistungsart sachlich nicht zuständig sind, unbenommen, freiwillige Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen, solange sie diese mit dem für den Bereich sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt haben.

Durch den Verweis auf Art. 85 Abs. 2 AGSG wird klargestellt, dass auch vor der Schaffung von Einrichtungen oder Diensten im Bereich der reformierten Eingliederungshilfe (SGB IX-neu), die den Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX unterliegen, dem Bezirk, in dessen Bereich diese geschaffen werden sollen, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben ist.

Zum neuen Art. 66g**Zu Abs. 1**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können nur dann den gewünschten Erfolg bei den Betroffenen erzielen, wenn die örtliche und überörtliche Ebene kooperieren. Dies ist bereits in § 96 Abs. 1 SGB IX-neu angelegt, der vorsieht, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch mit anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betrifft, zusammenarbeiten.

Die Kooperation der örtlichen und überörtlichen Ebene wird angesichts der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten immer wichtiger. So trifft in Bayern die Bezirke als für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständige Träger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. Art. 66f AGSG-neu). Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, dass für die örtliche Ebene im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung jeglicher Anknüpfungspunkt für ein eigenes Tätigwerden fehlt. Eine Kooperation der örtlichen Ebene mit den Trägern der Eingliederungshilfe ist beispielsweise mit Blick auf die im BTHG normierte sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe zwingend geboten.

Da die kreisangehörigen Gemeinden weder örtliche Träger der Sozialhilfe noch Träger der Eingliederungshilfe sind, trifft sie die Pflicht zur Kooperation allerdings nicht in gleicher Intensität wie die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe. Dies wird durch den Verweis auf Art. 84 Abs. 3 AGSG verdeutlicht.

Art. 66g Abs. 1 AGSG-neu tritt ergänzend neben die Vorschrift des Art. 84 AGSG. Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und die Integration in das SGB IX-neu bedarf es zukünftig mit Art. 66g AGSG-neu einer gesonderten Regelung, die jedoch in weiten Teilen mit dem bereits seit Januar 2018 geltenden Art. 84 AGSG identisch ist. Der Fokus der in Art. 66e AGSG-neu geregelten Kooperation liegt auf dem Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe für Menschen mit Behinderung. Gegenstand der in Art. 84 AGSG geregelten Kooperation sind hingegen zukünftig primär die im SGB XII verbleibenden Leistungen (z. B. Hilfe zur Pflege, Altenhilfe etc.).

Durch den Verweis auf Art. 84 Abs. 1 AGSG wird eine allgemeine Kooperationspflicht der kreisangehörigen Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte (örtlichen Träger der Sozialhilfe) und der Bezirke (überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe) normiert. Die allgemeine Kooperationspflicht umfasst beispielsweise:

- eine Mitteilungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden und der Träger der Sozialhilfe sowie Eingliederungshilfe untereinander: Wird einer Kommune, in der sich ein Hilfesuchender tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe bekannt oder ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt, so ist die Kommune verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem zuständigen Bezirk unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten,
- einen gegenseitigen regelmäßigen Informations- und Datenaustausch der örtlichen und überörtlichen Ebene, damit die jeweils zuständigen Träger ihre Aufgaben erfüllen können.

Wesentlicher Bestandteil: Gestaltung inklusiver Sozialräume

Daneben umfasst die Kooperationspflicht aber auch eine Pflicht zur Zusammenarbeit in Bezug auf eine inklusive Sozialraumplanung:

Menschenrechtliche Grundlage für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Einschlägig sind hier verschiedene Artikel des Übereinkommens, so insbesondere die Art. 9, 19, 20, 25 und 28 UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden in den letzten Jahren nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch auf kommunaler Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Projekte initiiert, um dem Ziel, der Schaffung inklusiver sozialraumorientierter Lebens- und Wohnformen, näher zu kommen.

In Kapitel 4.2.2 des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung wird deutlich, dass den Beiträgen der kommunalen Ebene eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung inklusiver Sozialräume zukommt. Es ist wichtig, dass inklusive Verwaltungsstrukturen und inklusive Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen für den öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden. Neben der barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude ist dafür vor allem auch der Umbau und die Umgestaltung von Wohnquartieren dergestalt, dass eine möglichst selbstständige Lebensführung in der Wohnung und Wohnumgebung möglich ist, essentiell. Auch örtliche Inklusions- oder Teilhabepläne sowie eine integrierte wohnortnahe Sozialberatung stellen einen wichtigen Baustein für die Gestaltung inklusiver Sozialräume dar.

Um die Angebote der örtlichen bzw. überörtlichen Ebene besser miteinander zu vernetzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und finanzielle Mittel möglichst effizient einzusetzen, ist es daher unerlässlich, dass die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Bezirke zusammenwirken. Die in Abs. 1 normierte Kooperationspflicht beinhaltet damit eine konkrete interkommunale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Dienste und Einrichtungen.

Insoweit werden auch bundesrechtliche Vorgaben aufgegriffen: Um inklusiven Sozialräumen im Bereich der Eingliederungshilfe eine größere Bedeutung beizumessen, sieht das BTHG vor, dass das Gesamtplanverfahren sozialraumorientiert durchzuführen ist (§ 117 Abs. 1 Nr. 3g SGB IX-neu). Dies setzt unter anderem voraus, dass auf entsprechende sozialraumorientierte und inklusive Angebote zurückgegriffen werden kann. § 94 Abs. 3 SGB IX-neu schreibt daher ergänzend vor, dass auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken ist.

Dadurch, dass die Bezirke landesrechtlich als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt sind, trifft zwar sie als überörtliche Ebene die Pflicht für die erforderlichen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung Sorge zu tragen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. Art. 66f AGSG-neu). Diese Zuständigkeit führt aber nicht dazu, dass die örtliche Ebene bezüglich der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter Einrichtungen und Dienste nicht mitzuwirken hat. Gerade die regionalen Kenntnisse der örtlichen Ebene müssen bei der Sozialplanung Berücksichtigung finden. Ihre örtliche Sozial- und Stadtentwicklungsplanung muss die Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Einrichtungen und Dienste ermöglichen und unterstützen. Von der örtlichen Ebene initiierte sozialraumorientierte Angebote (z. B. Wohnen im Quartier) sollen erhalten bleiben und weiterverfolgt werden. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen und den Auftrag des BTHG – eine sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste – effektiv umsetzen zu können, müssen folglich die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Bezirke eng und vertrauensvoll zusammenwirken.

Durch den Verweis auf Art. 84 Abs. 3 AGSG haben die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Erfüllung ihrer Kooperationspflicht Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarungen sollten zeitnah nach Inkrafttreten des Art. 66g AGSG-neu abgeschlossen werden.

Durch die sich teilweise stark unterscheidenden Strukturen auf örtlicher Ebene ist es zielführend, dass die Bezirke mit jedem einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet Einvernehmen über die gemeinsame Zusammenarbeit herstellen. Die Parteien jeder einzelnen Kooperationsvereinbarung haben so die Möglichkeit, sowohl die Regelungsgegenstände als auch die Regelungstiefe der Zusammenarbeit individuell festzulegen.

Da die Bezirke sowohl Träger der Eingliederungshilfe als auch zugleich überörtliche Träger der Sozialhilfe sind, kann diese Kooperationsvereinbarung für den Bereich der Eingliederungshilfe auch mit der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 3 AGSG verhandelt und mit dieser in einem Dokument verbunden werden.

Zu Abs. 2

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) und der Integration in das SGB IX-neu und der damit im Zusammenhang stehenden Neuregelungen in den Art. 66d ff. AGSG-neu bedarf es für den Bereich der Eingliederungshilfe einer Vorschrift, die den Inhalt der Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 bis 3 AGSG entsprechend transferiert. Andernfalls würde für den Bereich der Eingliederungshilfe eine Lücke im Landesrecht entstehen.

Zu Nr. 8 (Art. 71)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Anpassung des veralteten Behinderungsbegriffs wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu Nr. 9 (Art. 72)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Anpassung der veralteten Begriffe wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung oder einer psychischen Erkrankung gestärkt.

Zu Nr. 10 (Art. 74)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Durch die Anpassung der veralteten Behinderungsbegriffe wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu Nr. 11 (Art. 77)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Durch die Anpassung der veralteten Behinderungsbegriffe wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu Nr. 12 (Art. 80)

Die Abkürzung „SGB XII“ für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch wird in das AGSG eingeführt.

Zu Nr. 13 (Art. 81)

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen, da das Erstattungsverfahren über den Barbetrag ab dem Jahr 2020 nicht mehr in § 136 SGB XII, sondern in § 136a SGB XII-neu geregelt sein wird.

Zu Nr. 14 (Art. 82)**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. f.

Zu Buchst. b

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und die Integration in das SGB IX-neu stellt die Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 nicht mehr eine Leistungsart der Sozialhilfe dar. Aus diesem Grund ist in Art. 82 Satz 1 Nr. 1 AGSG-neu die Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirke) für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sechsten Kapitel SGB XII aufzuheben. Stattdessen werden die Bezirke in Art. 66d Abs. 1 Satz 1 AGSG-neu landesrechtlich zu Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX-neu) bestimmt.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchst. b und c. Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich ab dem Jahr 2020 um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu handelt.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

An dem der Zuständigkeitsverteilung zwischen Landkreisen/kreisfreien Städten und Bezirken zugrundeliegenden Grundsatz der „Leistungen wie aus einer Hand“ soll auch nach der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe festgehalten werden. Aus diesem Grund muss in Art. 82 Nr. 4 AGSG-neu auch gesondert auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu verwiesen werden.

Im Übrigen kann angesichts der ab dem Jahr 2020 im Bundesteilhabegesetz vorgeschriebenen personenzentrierten und damit wohnformunabhängigen Leistungserbringung zumindest den Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung betreffend konsequenterweise nicht mehr an der Begrifflichkeit der „teilstationären Einrichtung“ festgehalten werden. Diese wird zukünftig für den Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe für Menschen mit Behinderung anderweitig definiert. Abgestellt wird künftig auf „Orte, in denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen“. Erfasst sind hiervon beispielsweise Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Förderstätten, Kindergärten, Kindertagesstätten etc. Der Anwendungsbereich des Art. 82 AGSG-neu bleibt insofern jedoch unverändert.

Zu Buchst. f

Durch Art. 82 Satz 2 und 3 AGSG-neu wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für Bestattungskosten nach § 74 SGB XII gesetzlich klargestellt. Dies erfolgt auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände. In der Praxis kam es zu Fällen, in denen für verstorbene Hilfeempfänger, die zu Lebzeiten vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen der Sozialhilfe erhielten, ein Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten durch diesen abgelehnt werden musste. Nach dem Tod des Hilfeempfängers fehlt der Bezug von „laufenden“ Leistungen gem. Art. 82 Satz 1 Nr. 4 AGSG-neu, weshalb die sachliche Zuständigkeit bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe liegt. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu dem Ziel möglichst einheitliche Zuständigkeiten zu schaffen. Durch Satz 2 und 3 AGSG-neu soll nun klargestellt werden, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch für Bestattungskosten sachlich zuständig sind, wenn bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder Leistungen der Sozialhilfe durch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen waren. Falls jedoch die örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum Tod der leistungsberechtigten Person ohnehin schon Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zu erbringen hatten, besteht kein Bedarf für eine Bündelung der sachlichen Zuständigkeiten bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Zu Nr. 15 (Art. 83)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Neuverortung in Teil 2 des SGB IX-neu ist der bisherige Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGSG in Teil 10 des AGSG aufzuheben, da sich dieser auf Vorschriften für den Bereich des SGB XII bezieht. Für die Delegation im Zusammenhang mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation wird eine neue Regelung in Teil 7a der AGSG geschaffen, vgl. Art. 66e AGSG-neu.

Zu Nr. 16 (Art. 84)

Zu Buchst. a und b

In Abs. 1 wird die Kooperation auch auf die Träger der Eingliederungshilfe (Bezirke), die von der Norm bereits als überörtliche Träger der Sozialhilfe betroffen sind, erstreckt. Damit soll klar- und auch sichergestellt werden, dass nicht nur die örtliche und überörtliche Ebene, sondern auch die Bereiche der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe miteinander kooperieren sollen. Infolgedessen erstreckt sich die Pflicht zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gem. Art. 84 Abs. 3 AGSG ebenfalls auf die Träger der Eingliederungshilfe.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um einerseits um eine redaktionelle Änderung, die klarstellen soll, dass die Arbeitsgemeinschaften trotz der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und der Integration in das SGB IX-neu auch weiterhin für den Bereich der Eingliederungshilfe/Hilfe für Menschen mit Behinderung zuständig bleiben.

Andererseits werden durch die Änderung die privaten Leistungserbringerverbände in die Regelung des Art. 84 Abs. 4 AGSG-neu aufgenommen. Dies war bisher nicht der Fall, da durch das BayTHG I lediglich der frühere Art. 89 AGSG (Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege) in Art. 84 Abs. 4 AGSG übernommen wurde. Um der zunehmenden Bedeutung der Einrichtungen und Dienste in privater Trägerschaft Rechnung zu tragen, sind die privaten Leistungserbringerverbände ebenfalls an den Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen. Denn allein der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) vertritt in Bayern derzeit 130 Einrichtungen und Dienste, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Zu Nr. 17 (Art. 85)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 und im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2020 geltenden Art. 66f AGSG-neu, der für Einrichtungen und Dienste für den Bereich der Eingliederungshilfe/Hilfe für Menschen mit Behinderung Sonderregelungen enthält. Die Rahmenverträge in der Sozialhilfe sind künftig in § 80 SGB XII-neu geregelt.

Zu Nr. 18 (Art. 87)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Gesetzesbezeichnung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird aktualisiert. Das Erstattungsverfahren über den Barbetrag wird ab dem Jahr 2020 nicht mehr in § 136 SGB XII, sondern in § 136a SGB XII-neu geregelt sein.

Zu Nr. 19 (Art. 89)

Zu Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Festsetzung des Barbetrags für Minderjährige Leistungsberechtigte ist künftig nicht mehr in § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII sondern in § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII-neu geregelt.

Zu Abs. 2

Durch § 27b Abs. 4 Satz 1 SGB XII-neu wird die Festsetzung der Bekleidungspauschale gesetzlich konkretisiert, weil der bisherige § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII hierzu keine weiteren Vorgaben enthält. Bisher sind für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b SGB XII die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirke) zuständig. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX gilt der Lebensunterhalt in Einrichtungen künftig nur noch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen nach dem Siebten, Achten und Neunten Kapitel SGB XII in einer Einrichtung erhalten (z. B. Alten- und Pflegeheime). Da bei den Bezirken schon eine bewährte Verwaltungspraxis bezüglich der Leistungen für Bekleidung in Einrichtungen besteht, soll auch künftig auf diese zurückgegriffen werden können. Deshalb werden sie dazu bestimmt, die Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Abs. 2 Halbsatz 1 SGB XII-neu für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festzusetzen. Durch diese Regelung werden Mehrbelastungen für einzelne Leistungsträger vermieden, da es ihnen obliegt, die Leistungshöhe selbständig festzusetzen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. Zudem wird auch der Barbetrag für Volljährige gem. § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII-neu selbständig von den Bezirken festgesetzt.

Zu Nr. 20 (Art. 92 und Art. 93)

Zum neuen Art. 92

Im Gleichlauf mit dem neu geschaffenen Vertragsrecht im Bereich der Eingliederungshilfe sieht das SGB XII (§ 78 SGB XII-neu) künftig stärker normierte Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vor. Ausweislich des § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII-neu prüfen die Sozialhilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung des Leistungserbringers. Wie bei § 128 Abs. 1 SGB IX kann auch im Rechtskreis des SGB XII von dem Erfordernis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Prüfung vorliegen müssen, durch Landesrecht abgewichen werden.

Von dieser bundesrechtlichen Öffnungsklausel wird in Art. 92 AGSG-neu Gebrauch gemacht: Den Trägern der Sozialhilfe wird durch Landesrecht gestattet, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität und die Wirksamkeit der Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe umfasst jedoch nicht die anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen bleibt es bei der Einschränkung des § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII-neu.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen präventiv verhindert werden. Eine Prüfung mit etwaiger Sanktionierung soll nicht erst dann möglich sein, wenn ein Vertragsverstoß und damit ggf. eine Beeinträchtigung der Leistungsbezieher offenkundig wird.

Zum neuen Art. 93

Wie auch bei den Rahmenvertragsverhandlungen nach dem SGB IX bestimmt § 80 Abs. 2 SGB XII-neu zur Verwirklichung einer besseren Partizipation der Leistungsberechtigten, dass die auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung beratend in das Verfahren und die Beschlussfassung über die Rahmenverträge einzubeziehen sind. Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen zu bestimmen.

Um den Erfolg der Rahmenvertragsverhandlungen nicht zu gefährden, ist eine personenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Verhandlungen erforderlich. Diese Vorgabe erfasst auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung, deren Interessen daher durch einen Verband vertreten werden sollen.

Damit ist aber umso mehr erforderlich, dass die die Menschen mit Behinderung vertretende Vereinigung über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügt und ein hohes zeitliches Engagement mitbringt. Diese Anforderungen kann die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachorganisation von derzeit knapp 110 Selbsthilfverbänden von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen in Bayern erfüllen.

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. wird daher – wie bereits in Art. 66c AGSG für den Bereich der Eingliederungshilfe – landesgesetzlich auch für den Bereich der Sozialhilfe bestimmt, die Interessen aller Betroffenen im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen wahrzunehmen und im Nachgang hierzu die diversen Betroffenenorganisationen zu unterrichten. Sie hat die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung auch in diesem Fall sicherzustellen.

Zu Nr. 21 (Art. 100)

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Integration in das SGB IX.

Zu Buchst. c

Die Regelung ist aufzuheben, da ihr keinerlei praktische Bedeutung zukommt. Zudem dient die Streichung der Einvernehmensregelung in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24. Juli 2018 (TOP IX Bürokratieabbau – Ziel: Verfahrensbeschleunigung und Förderung einheitlicher Entscheidungen durch klare Zuständigkeitsabgrenzungen) dem Bürokratieabbau.

Zu Nr. 22 (Art. 106)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Gesetzesbezeichnung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird aktualisiert.

Zu § 2 (Änderung des BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und deren Überführung als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) ab dem Jahr 2020. Die in Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG enthaltenen Rechtsverweise auf das SGB XII werden ersetzt durch Verweise auf entsprechende Regelungen im SGB IX.

Zu § 3 (Änderung der BezO)

Ab dem Jahr 2020 kommt es im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung zur Auflösung der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungserbringung. Die Leistungen werden zukünftig personenzentriert und unabhängig von der Wohnform an Menschen mit Behinderung erbracht. Das Festhalten an der Begrifflichkeit der „stationären und teilstationären Einrichtungen“ ist im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung daher nicht mehr passend. In Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung ist aus diesem Grund zukünftig allgemein auf „Einrichtungen oder Dienste“ Bezug zu nehmen.

Durch den Verzicht auf die Einschränkung „stationär und teilstationär“ erstreckt sich Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung damit zukünftig auch auf „ambulante“ Dienste. Auf Grund der Regelung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. Art. 85 Abs. 1 AGSG, der bereits bisher die Bezirke als Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung dazu verpflichtet hat, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen (ambulanten) Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sind mit dieser Änderung keine Kostensteigerungen für die Bezirke zu erwarten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Durch die Anpassung der veralteten Begriffe wird der respektvolle Umgang mit den Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Entsprechend dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen des BTHG bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das BTHG umsetzen.

Wegen der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilferecht) und der Integration in das SGB IX zum 1. Januar 2020 durch die dritte Reformstufe des BTHG, sollte auch das BayTHG II zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Mit dem BayTHG II treten insbesondere folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

- Fortführung der Zuständigkeit der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe (Art. 66d AGSG-neu).
- Umstellung der Terminologie, um die wohnformunabhängige Leistungserbringung auch im Landesrecht zum Ausdruck zu bringen.
- Verankerung einer Kooperationspflicht der kreisangehörigen Gemeinden, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe (Art. 66g Abs. 1 AGSG-neu).
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu (Art. 92 AGSG-neu).
- Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern mitwirkt (Art. 93 AGSG-neu).

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsministerin Kerstin Schreyer

Abg. Kerstin Celina

Abg. Andreas Jäckel

Abg. Johann Häusler

Abg. Ulrich Singer

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Julika Sandt

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Teilhabegesetz II (Drs. 18/3646)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile der Staatsministerin Kerstin Schreyer das Wort.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II setzen wir das Bundesteilhabegesetz auch weiterhin um. Mit dem Bundesteilhabegesetz ist eine der größten Sozialreformen der vergangenen Jahrzehnte verbunden. Wir kommen hier gut voran. Wir stärken die Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Das geht maßgeblich auf eine Initiative aus Bayern zurück. Das können wir uns also auch selbstbewusst auf die Fahne schreiben. Das ist ein Paradigmenwechsel, vom Patienten hin zum Kunden. Wir haben damit unser Ziel der modernen Teilhabeleistung, die den Einzelnen in den Mittelpunkt rückt, erreicht. Dem wollen wir natürlich auch auf Landesebene gerecht werden. Deshalb nutzen wir die entsprechenden Gestaltungsspielräume des Bundesteilhabegesetzes.

Der erste Meilenstein war das Bayerische Teilhabegesetz I, das bereits Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Dadurch müssen wir die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herauslösen und neu im SGB IX verorten.

Das bedeutet eine Abkehr vom Fürsorgesystem hin zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung. Insofern war es uns wichtig, die Verbände, die Leistungserbringer, die Kostenträger und die Menschen mit Behinderung wieder umfassend zu beteiligen. Wir knüpfen inhaltlich an das Bayerische Teilhabegesetz I an. Dieses sieht folgende Regelungen vor: Natürlich bleiben die Bezirke Träger der Eingliederungshilfe. In der Praxis ändert sich also nichts. Die Bezirke sind auch heute schon dafür zustän-

dig. Wir passen lediglich die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung an die künftige Gesetzessystematik an.

Außerdem wird die LAG Selbsthilfe Bayern künftig als Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung an der Erarbeitung und Verabschiedung der Rahmenverträge im Bereich der Sozialhilfe mitwirken.

Daneben haben wir auch andere Regelungen getroffen, die teilweise sehr ins Detail gehen. Deshalb nur kleine Beispiele: die Verankerung der Kooperationspflicht der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften, die Regelung zur Vermeidung eines Zuständigkeitswechsels, wenn es um die Bestattungskosten nach dem Tod geht, oder auch die anlasslose Prüfung durch die Träger der Sozialhilfe. Insgesamt zeigt sich deutlich: Wir hatten eine breite Beteiligung von Leistungsträgern, von Kostenträgern und Betroffenen. Dass wir sie von Anfang an beteiligt haben, hat sich natürlich entsprechend ausgezahlt.

Dieser Gesetzentwurf ruht auf vielen Schultern. Er ist ein Systemwechsel, das heißt, dass der Patient nicht mehr Patient, sondern Kunde ist. Ich bitte insofern um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich erteile als Nächster Kerstin Celina für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren! In der Ersten Lesung zum Bayerischen Teilhabegesetz II möchte ich Ihnen nochmals mit einem Beispiel vor Augen führen, wie wichtig Teilhabe und Teilhabegerechtigkeit sind. Vor Kurzem habe ich mit jemandem gesprochen, der sich in der Schule seines Kindes gerne engagieren möchte. Klar, wir alle freuen uns immer über engagierte Elternvertreter an den Schulen, zum Beispiel über Menschen, die Schulregeln zum Thema Handynutzung mit der Schulfamilie vereinba-

ren oder für das Schulfest Kuchen backen. Das einzige Problem ist: Die Person ist gehörlos. Wie soll sie die Kommunikation mit den anderen Elternvertretern meistern?

Viel zu oft wird Gehörlosigkeit als persönliches Problem gesehen. Das heißt, Gebärdendolmetscher sind privat zu bezahlen. Aber es ist kein privates Problem, sondern eine große gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, hier darüber nachzudenken, wie man eine Gesellschaft schafft, in der dieser Mensch als Elternvertreter in der Schulfamilie teilhaben kann. Das ist nur eines von vielen Beispielen, die zeigen, dass Teilhabe nach wie vor fast unmöglich ist. Wenn die Gesellschaft bereit wäre, einem gehörlosen Menschen vorurteilsfrei zuzutrauen, die Angelegenheit der Klasse in den Schulgremien gut zu vertreten, und wenn zudem der bayerische Staat mit einem Gehörlosengeld die finanziellen Voraussetzungen für mehr Teilhabe schaffen würde, wären wir schon ein Stück weiter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Weshalb sage ich das? – Ich hoffe, dass es beim Bayerischen Teilhabegesetz II nicht bei einem bloßen Abarbeiten des Bayerischen Teilhabegesetzes bleibt, sondern dass wir in Bayern Teilhabe über das Bayerische Teilhabegesetz hinaus voranbringen und Teilhabegerechtigkeit konkret mit Leben füllen; denn Teilhabe ist die Grundvoraussetzung für ein gutes, ein würdevolles und ein selbstbestimmtes Leben aller in einer vielfältigen Gesellschaft.

Teilhabegerechtigkeit gibt es nur, wenn der Auftrag der Bayerischen Verfassung, gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu fördern und zu sichern, ernst genommen und gefördert wird. Vor diesem Hintergrund sind uns im vorliegenden Gesetzentwurf für ein Bayerisches Teilhabegesetz II zwei Punkte besonders wichtig, nämlich die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Mitbestimmung.

Ich will Ihnen zwei weitere Beispiele sagen: Erstens, persönliches Budget. Aus der Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage geht hervor, dass in Oberbayern gerade einmal 0,02 % derjenigen, die ein persönliches Budget in Anspruch

nehmen könnten, dies auch tun. In Mittelfranken sind es 5 %. Für diesen Unterschied gibt es viele Gründe. Die Staatsregierung hat sie mir ausführlich aufgezählt. Daher gilt in dem Zusammenhang mein Dank der Bayerischen Staatsregierung für die ausführliche Antwort und die sorgfältige Beantwortung der Anfrage.

Trotzdem müssen wir uns natürlich überlegen, ob wir es in Bayern mit den jetzigen Strukturen überall gleich gut schaffen, das persönliche Budget als echte Alternative anzubieten. Vielleicht ändern sich die Zahlen in den nächsten Jahren, wenn die unabhängigen Teilhabeberatungsstellen viele Gespräche geführt haben und mit jedem einzelnen Gespräch ein Stück weit dazu beitragen, gesetzlich eröffnete Spielräume für Chancen in konkrete Teilhabe umzusetzen. Die Arbeit der unabhängigen Beratungsstellen, für die ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanke, wäre ohne das Teilhabegesetz nicht möglich gewesen.

Zweites Beispiel: Das Verhältnis von ambulanten zu stationären Wohnplätzen – es beträgt etwa 30 % in der Oberpfalz und 50 % in Oberfranken – differenziert zwischen den Bezirken stark. Ist der Bedarf tatsächlich so unterschiedlich? – Ich glaube nicht, dass das so ist. Ich glaube eher, dass die Bedarfsermittlung und die Umsetzungsmöglichkeiten von Bezirk zu Bezirk differieren und dass gewachsene Strukturen auch zukünftige Strukturen erheblich beeinflussen. Hier haben wir jetzt die Chance, durch die Bedarfsermittlung, die im Bayerischen Teilhabegesetz neu geregelt wird, den Bedarf landesweit zu ermitteln und damit einen wichtigen Grundstein zu legen, um für die Menschen mit Behinderungen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Ein weiterer Punkt ist uns heute in der Ersten Lesung besonders wichtig: die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in ihren Angelegenheiten, zu denen natürlich auch die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Teilhabe zählt. Wir begrüßen es, dass das Bayerische Teilhabegesetz partizipativ entwickelt wurde. Wir begrüßen auch, dass die LAG Selbsthilfe benannt wurde, um an der Erarbeitung der neuen Rahmenverträge als Interessensvertretung für die Menschen mit

Behinderung teilzunehmen und mitzuwirken. Die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung muss nämlich unbedingt konsequent weiter- und fortentwickelt werden.

Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz wird jetzt eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe geschaffen. Wir GRÜNE wollen, dass die Selbsthilfe hier vorne dransteht und klare Aufgaben und eine Geschäftsordnung bekommt. Natürlich gehört dazu auch, dass die Selbsthilfe zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt bekommt, um diese Aufgabe zu übernehmen; denn ansonsten gibt es keine echte Mitbestimmung.

Zum Schluss komme ich zurück auf das Eingangsbeispiel eines gehörlosen Vaters oder einer gehörlosen Mutter, der bzw. die sich engagieren und an der Schulgesellschaft teilhaben will. Teilhabe ist kein persönliches Problem, sondern eine gesellschaftliche Aufgabe. Eingliederungshilfe ist keine Wohlfahrtsleistung des Staates, sondern Voraussetzung für Chancengerechtigkeit. Unter diesem Prinzip stehen das Bundesteilhabegesetz – BTHG – und der Systemwechsel, den Sie, Frau Ministerin, erwähnt haben und der mit diesem Gesetz angestoßen werden soll. Diese Haltung muss sich in der weiteren Ausgestaltung des Bayerischen Teilhabegesetzes II widerspiegeln und in konkrete Initiativen übersetzt werden. Das bedeutet insbesondere eine einheitliche, übergreifende Bedarfsermittlung und eine echte Mitbestimmung, denn nur so kann ein Beitrag zur Teilhabegerechtigkeit für Menschen mit Behinderung geleistet werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächster Redner ist Herr Kollege Andreas Jäckel für die CSU-Fraktion.

Andreas Jäckel (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Wir nehmen in Bayern den Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention sehr ernst. Wir hatten hierzu im Frühjahr eine Aktuelle Stunde anlässlich des zehnjährigen Bestehens dieser UN-Behindertenrechts-

konvention. Wir wollen in Bayern die richtigen Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion im Alltag setzen. Es geht darum, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen am Leben teilhaben können: beim Wohnen, in der Arbeit und auch bei Freizeitaktivitäten.

Grundlage dafür ist das Ende 2016 erarbeitete Bundesteilhabegesetz. Wir sind in Bayern bei der Inklusion auf einem guten Weg, aber einiges steht uns noch bevor. In den Reden der Ministerin und meiner Vorrednerin ist dies bereits angesprochen worden.

Das Thema Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf Menschen mit Behinderung, sondern betrifft im Grunde uns alle. Es geht nicht nur um Rampen und Lifte, also sozusagen nicht nur um technische Geräte, sondern auch darum, bei der Barrierefreiheit für sinnesbehinderte Menschen mitzudenken. Frau Kollegin Celina hat vorhin beispielsweise die Gehörlosigkeit angesprochen.

Das Programm "Bayern barrierefrei", das wir insgesamt vorangetrieben haben – auf diesem Gebiet werden viele positive Anstrengungen unternommen –, soll aber auch den privaten Sektor zum Mitmachen bewegen. Lassen Sie mich das so sagen: Trotz aller Formulierungen in Gesetzen sind wir darauf angewiesen, dass die Gesellschaft auch weiterhin diesen Weg mit uns geht. Die Staatsregierung unterstützt dies zum einen mit dem umfassenden Internetportal zur Barrierefreiheit. Dort gibt es viele Beispiele für Best Practice. Zum anderen gibt es in Bayern 18 Standorte für Beratungsstellen bezüglich der Barrierefreiheit. Es ist auch wichtig, dass wir nicht nur einen oder zwei Punkte, sondern im Land verteilte Beratungsstellen haben.

Auch beim Wohnen muss sich einiges tun. Hier gibt es bereits erste Weichenstellungen, die wir im Verlauf der nächsten Jahre weiterführen müssen. Wir haben große Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, wohnen und arbeiten. Diese Konversion auch in kleinere Einrichtungen zu überführen, ist eine weitere Aufgabe, die die Inklusion in Bayern in den nächsten Jahren vor sich hat. Wir beginnen dieses Programm ab sofort, sozusagen ab diesem Jahr. Wichtig ist, dass wir uns auf

Bundesebene für dieses Bundesteilhabegesetz stark gemacht haben. Wir haben uns eingebracht und immer wieder Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung erreicht.

Als erstes Bundesland haben wir das Bayerische Teilhabegesetz I umgesetzt und entscheidende Verbesserungen auf den Weg gebracht. Ich nenne zwei Punkte: Wir haben die Zuständigkeiten gebündelt, sodass die Leistungen aus einer Hand erbracht werden. Wir haben außerdem das Budget für Arbeit um 20 % höher angesetzt, als es vom Bund vorgegeben war.

Meine Damen und Herren, am 1. Januar 2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Hinzu kommt ein weiterer wesentlicher Punkt zur Umsetzung: Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgenommen. Die Teilhabeleistungen werden künftig die richtige Zuordnung haben. Sie gehören nämlich in den Bereich der Rehabilitation und der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und nicht, wie bisher, zu dem anderen Fach.

Meine Damen und Herren, für uns in Bayern kommt es darauf an, dieses Bayerische Teilhabegesetz II entsprechend umzusetzen. Frau Kollegin Celina hat vorhin angesprochen, dass wir mit der Verankerung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im System vereinbart haben, dass die Menschen mit Behinderung selbst mitsprechen. Mit den Betroffenen wird diskutiert. Ich glaube, dass dies dem Grundsatz der Selbstbestimmung, "Nichts über uns ohne uns", entspricht. Wir nehmen diesen Grundsatz ernst. Gerade in diesem Beteiligungsprozess ist Wertschätzung sehr wichtig.

Wir werden diesen Gesetzentwurf nach dieser Ersten Lesung noch im Ausschuss behandeln und dort die Diskussionen weiterführen. Als Bayerischer Landtag werden wir auch das Bundesteilhabegesetz weiter beobachten, weil wir ganz sicher sein müssen, dass wir auf dem richtigen Weg für die Menschen sind. Wir müssen aber auch genauso auf die Leistungserbringer und die Kostenträger achten.

Meine Damen und Herren, wichtig ist, dass wir die Fachleistungen und Lebensunterhaltsleistungen auseinandergerechnet haben. Im Grunde steht aber immer der Mensch im Mittelpunkt. Die Selbstbestimmung und die Möglichkeit, das Leben nach den eigenen Vorstellungen zu führen, sollten uns immer leiten; denn sonst bleibt das Wort "Teilhabe" eine Farce. Teilhabe muss immer in der Bedeutung von wirklich mitbestimmter Teilhabe gedacht werden.

Meine Damen und Herren, für viele Menschen sind die Leistungen der Eingliederungshilfe ein Schlüssel zu dieser Teilhabe. Ohne Geld geht hier einfach nichts. Wir werden genau darauf achten, dass wir es richtig und zielgerichtet einsetzen. Wir werden die Evaluation sehr genau verfolgen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht Herr Kollege Johann Häusler für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, Frau Staatsministerin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23. Dezember 2016 entwickelt sich zunehmend zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems. Das Bundesteilhabegesetz gliedert sich in vier Reformstufen: Die Reformstufen 1 und 2 traten bereits 2017/2018 in Kraft. Die Reformstufe 3 wird zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen aus dem Sozialgesetzbuch XII herausgelöst und als besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen in das Sozialgesetzbuch IX überführt werden, also in die Bereiche Reha und Teilhabe.

Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet nach unserer Bewertung entsprechende gesetzgeberische

Gestaltungsspielräume. Frau Kollegin Celina hat einige Beispiele angesprochen. Das sind genau die Themen, über die wir dann im Fachausschuss miteinander diskutieren werden.

Entsprechende Ziele wurden gemeinsam mit den Verbänden, mit den Leistungserbringern, mit den Kostenträgern und insbesondere mit den Betroffenen selbst formuliert. Letztlich geht es um die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten, darum, dass die Kooperation der überörtlichen Sozialhilfe landesrechtlich verankert und zusammengeführt wird. Außerdem wollen wir die hohen Standards, die wir bereits in den ersten beiden Systemschritten im Bereich der Frühförderung abgesichert haben, dauerhaft absichern. Ein wesentlicher Punkt ist, dass das neu eingeführte, ausgeweitete Budget für Arbeit als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen etabliert wird. Die Betroffenen, nämlich die Menschen mit Behinderungen, sollen stärker in die Mitbestimmung eingebunden werden.

Mit der landesrechtlichen Umsetzung dieser gemeinsam formulierten Ziele wurde bereits durch das Bayerische Teilhabegesetz I begonnen. Dabei ging es um die Frühförderung von Kindern mit Behinderungen und um das Budget für Arbeit, das ich gerade schon angesprochen habe. Nun folgt das Teilhabegesetz II, mit dem die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ganz explizit von existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe getrennt werden. Die entscheidende Weichenstellung ist die Möglichkeit der persönlichen und individuellen Ausgestaltung. Damit kann mehr Teilhabe in der Lebenswirklichkeit umgesetzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich fasse zusammen: Nach den Erkenntnissen der Beteiligungsgespräche und aufgrund der Anforderungen wird jetzt ein Maßnahmenbündel aufgesetzt, das die Lebenssituation und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erleichtern soll und das die Leistungserbringer und die Kostenträger durch vereinfachte Verfahren unterstützen soll. Am Rande wurde die Kostenaufteilung angesprochen. Ich glaube, nach der Evaluierung wird es darüber noch Gesprächsbedarf zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden geben.

Insgesamt kann ich sagen: Dieses Thema ist aufgearbeitet. Der vorliegende Gesetzentwurf wird jetzt zur Beratung in den Fachausschuss kommen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Aufgabenstellung der UN-Behindertenrechtskonvention sehr gut aufgenommen. Er trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen künftig gerechter und individueller gefördert werden können. Er nutzt die landesrechtlichen Gestaltungsspielräume so weitgehend aus, dass er tatsächlich zu einem vollen Erfolg für alle Beteiligten werden wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die AfD-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Ulrich Singer.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Frau Präsidentin! Heute beraten wir über den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II. Als der erste Teil hier in diesem Hause verabschiedet wurde, war die AfD noch nicht vertreten, sonst hätte ich Ihnen schon damals gesagt, dass "gut gemeint" nicht unbedingt auch "gut gemacht" bedeutet.

Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II wird angeblich ein Maßnahmenbündel umgesetzt, das – ich zitiere aus der heutigen Drucksache – "insgesamt die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderung verbessert und im Bereich der Eingliederungshilfe für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger sorgt und ihre Interessen wahrt." Frau Minister Schreyer hat es so ausgedrückt, dass ein Wandel vom Patienten hin zum Kunden gewünscht sei. Was sich hier im ersten Moment richtig und gut anhört, kann mich als Betreuer und viele meiner Kollegen, die viele Jahre Erfahrungen mit Menschen mit Behinderung gesammelt haben, in der Realität und der Umsetzung leider nicht überzeugen.

Die Finanzierung der Eingliederungshilfe soll durch die Teilhabegesetze neu geregelt werden. Personenzentrierte Fachleistung und individuelle Grundsicherung werden

künftig voneinander getrennt. Massive Änderungen ergeben sich dabei vor allem im Bereich der vollstationären Wohnformen. Dabei schreibt die Staatsregierung, "Leistungen sollen künftig (wie) aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden."

Liebe Kollegen, da fragt man sich doch, warum all diese aufwendigen Maßnahmen überhaupt gemacht werden. Schließlich soll eine Situation herbeigeführt werden, die im Wesentlichen der bereits existierenden entspricht. Denn bis zum 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe ohnehin noch Teil der Sozialhilfe. Das bedeutet, dass die Leistungen derzeit tatsächlich und nicht – in Klammern – "(wie)" aus einer Hand kommen und an die Trägereinrichtungen ausbezahlt werden.

Ab dem 01.01.2020 werden die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen getrennt. Sie werden zwar weiterhin durch die Bezirke übernommen, sind dann aber mit enormem bürokratischem Aufwand separat zu ermitteln. Der Leistungsempfänger bzw. dessen Betreuer muss neue Verträge mit den Trägereinrichtungen abschließen. Ich kenne keinen Betreuer und bisher auch keine Einrichtung, die sich über den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand freut. So viel zum Thema weniger Bürokratie.

Der Leistungsempfänger muss spätestens jetzt ein eigenes kostenpflichtiges Bankkonto anlegen. Manche haben noch kostenlose Konten, die vom Heim geführt werden. Aber auch davon muss man sich in Zukunft wohl verabschieden. Der Leistungsempfänger wird die Wohn- und Versorgungskosten von seinem Konto dann selbst überweisen müssen; es sei denn, man unterschreibt eine Vereinbarung, wonach der Leistungsträger dann doch wieder mit dem Bezirk abrechnen kann.

Schauen Sie, liebe Kollegen, in der Praxis sieht es eben so aus, dass viele – ich gehe mit Sicherheit davon aus: die meisten – Leistungsempfänger mit dem bisherigen System sehr zufrieden waren. Daher werden auch ganz viele eine entsprechende Vereinbarung unterschreiben und sich nur noch den Restbetrag der Grundsicherung als Ta-

schengeld aufs eigene Konto überweisen lassen. Im Ergebnis wird also in fast allen Fällen alles beim Alten bleiben; nur der bürokratische Aufwand erhöht sich.

Leider fehlt mir hier die Zeit, alle Probleme der Teilhabegesetze anzusprechen. Eines kann ich Ihnen aber ganz gewiss sagen: Das hier ist kein großer Wurf, sondern es wird ein Bürokratiemonster geschaffen. Es wird den Menschen mit Behinderungen, um die es doch geht, nicht besonders dienlich sein. Machen Sie endlich eine Politik, die bei den Menschen mit Behinderungen auch ankommt.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht die Kollegin Ruth Waldmann für die SPD-Fraktion.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Diese Aussprache findet auf ausdrücklichen Wunsch der SPD-Fraktion statt, nicht, weil wir uns mit Ihnen streiten wollten, was an dieser Stelle überhaupt nicht nötig ist, sondern weil Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe in der Mitte der Gesellschaft anzusiedeln sind. Wenn hier wichtige Regelungen kommen, die für die praktische Umsetzung sorgen sollen, ist uns wichtig, dass auch alle davon erfahren. Das ist nicht nur eine Sache für Spezialisten in Verbänden und Ministerien. Die Frage, wie wir die Teilhabe organisieren, geht eben nicht nur die unmittelbar Betroffenen an, sondern ist auch eine Frage der Weiterentwicklung unseres Gesellschaftsverständnisses. Darin liegt auch eine große Chance. Darum war es uns wichtig, dass das heute öffentlich dargestellt und diskutiert wird. Schließlich werden die Gesetze am Ende im Parlament gemacht.

Auch der sozialpolitische Ausschuss wird sich noch mit den Regelungen befassen. Viele davon sind gut. Es sind echte Fortschritte erreicht worden. Heute ist die Beteiligung von Betroffenen, Verbänden und Bezirken hervorzuheben. Wir würden uns darüber freuen, wenn wir diese auch in Zukunft als Standard und Selbstverständlichkeit ansehen könnten.

Neben der formalen Umsetzung von Bundesregelungen sind immerhin auch Meilensteine dabei. Die Beibehaltung der Bezirke als Träger, die Kooperationspflicht mit kommunalen Gebietskörperschaften, die Heranziehung von Kreisen und kreisfreien Städten bei Leistungen der medizinischen Reha und auch die Benennung der LAG Selbsthilfe als Dachverband, der die Rahmenverträge zwischen Sozialhilfe und Leistungserbringen mitaushandeln kann, wurden schon genannt. Wir müssen die LAG Selbsthilfe als Dachverband aber auch mit den personellen Ressourcen und Haushaltsmitteln ausstatten, die sie dafür braucht.

Damit kommen wir zu den Punkten, die uns bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs und weiterer Verordnungen und Gesetze begleiten werden und die dabei zu beachten sind. Zusätzlich zur anlasslosen Qualitätsprüfung sollte es auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den Leistungserbringern geben können. Denn auch Werkstätten und andere Einrichtungen müssen teilweise unter Marktmechanismen arbeiten.

Zentral ist hier aber die Frage der Bedarfsermittlung. Ich kann nicht nachvollziehen, dass der Kollege soeben pauschal den Vorwurf des Bürokratiemonsters erhoben hat. Hier ist wirklich jede Sorgfalt angebracht. Denn das ist die entscheidende Frage: Wer kann was bekommen, und wie wird der Bedarf nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg ermittelt? – Ich glaube, es ist unser gemeinsames Anliegen, hier ein geeignetes Instrument zu erarbeiten.

Richtig ist, das auf die Ebene des Bezirkstags zu heben. Wir wollen in ganz Bayern gleichwertige Lebensverhältnisse auch für Menschen mit Behinderung schaffen. Schließlich ist das Teilhabegesetz auf Bundesebene unter anderem deswegen entstanden, weil man bundeseinheitliche Regelungen unabhängig vom Wohnort und möglichst auch unabhängig von der Wohnform haben wollte. Das sollten wir auch hier in Bayern hinkriegen. Darum sollten wir nicht in den einzelnen Bezirken, sondern auf gemeinsamer Ebene darüber verhandeln. Denn die Umsetzung der Leistungsgewährung ist in den Bezirken sehr unterschiedlich, zum Beispiel was den Anteil von ambu-

lanten und stationären Wohnplätzen angeht. Die Gebärdensprachdolmetscher sind schon angesprochen worden.

Wir müssen hier eine gemeinsame Organisation etablieren. Dabei ist ganz wichtig – im Moment gibt es in dem vorläufigen Gremium tatsächlich eine Sperrminorität für die Betroffenenenseite –, dass wir auch hier konkrete Möglichkeiten der Steuerung und Mitbestimmung fest verankern. Das ist kein Bürokratiemonster, sondern eine Form von "Nichts über uns ohne uns". Jetzt und hier kann also eine echte Beteiligung organisiert werden.

(Beifall bei der SPD)

Der Sinn besteht darin, tatsächlich zu entscheidenden Verbesserungen zu kommen. In diesem Sinne wünsche ich diesem Gesetzentwurf einen guten Verlauf und weitere sorgfältige Beratungen sowie die nötige öffentliche Aufmerksamkeit. Es lohnt sich wirklich, da mal hinzuschauen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FDP-Fraktion spricht Julika Sandt als letzte Rednerin dieser Debatte.

Julika Sandt (FDP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Auch wir haben zu diesem Gesetz eine Aussprache verlangt, denn dieses Gesetz ist uns außerordentlich wichtig. Wir haben lange auf dieses Gesetz gewartet, waren gespannt und voller Hoffnung, weil wir dachten, wenn die Staatsregierung nun das ganze Thema Teilhabepolitik aufgreift, muss sie das Beste für die Betroffenen, für die Menschen mit Behinderung herausholen. Und dann das!

In dem Gesetzentwurf steht wortwörtlich: "Wesentliche Neuregelungen enthält das BayTHG II nicht." Lassen Sie mich also zusammenfassen: Sie bringen einen Gesetzentwurf ein, von dem Sie selbst sagen, er sei kein großer Wurf, und Sie finden das offensichtlich völlig okay.

(Beifall bei der FDP)

Und das Ganze etwa ein Jahr später als die anderen Bundesländer, obwohl alle wesentlichen Inhalte vom Bund vorgegeben sind: die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Teilhabeleistungen oder auch die Kooperationspflicht der Träger der Eingliederungshilfe.

Wir erwarten eine wirklich nötige Festlegung beim Bedarfsermittlungsinstrument. Der Bundesgesetzgeber hat das schon 2016 vorgegeben und Sie dazu aufgefordert, ein solches Instrument zu schaffen. Jetzt sind fast drei Jahre verstrichen, und Sie haben immer noch keines festgelegt. Wir erwarten hier also von der Bayerischen Staatsregierung, dass sie ambitioniert handelt. Wir sind hier zusammen mit dem Saarland und Brandenburg auf den letzten Plätzen. Das ist nicht in unserem Sinne.

Wir erwarten, dass Sie hier im Sinne der Menschen mit Behinderung ambitioniert handeln. Diese Menschen brauchen Klarheit. Wir wollen, dass Sie diese Menschen nicht länger im Ungewissen lassen.

Wir haben noch eine weitere Bitte: Das Ganze darf kein Flickenteppich werden. Wir brauchen verbindliche Vorgaben, damit beispielsweise eine Betroffene aus Moosburg nicht eine Leistung zugesprochen bekommt, die ihr Freund aus Landshut, der in der gleichen Situation ist, nicht bekommt. Wir legen auch höchsten Wert darauf, dass das Ganze unbürokratisch erfolgt.

Wir halten auch die neu zu gründende Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe für prinzipiell unterstützenswert. Da ziehen wir an einem Strang. Es muss aber ganz klar sein, in welcher Hinsicht die Staatsregierung die Vorschläge dieser Arbeitsgemeinschaft zu berücksichtigen hat.

Ich hätte mir auch, was in diesem Entwurf völlig fehlt, sehr gewünscht, dass den Menschen mit Behinderung endlich der Übergang von den Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert wird. Sie haben sich zwar dazu durchgerungen, die Grenze für

das Budget für Arbeit auf 48 % der monatlichen Bezugsgröße anzuheben. Das ist aber auch nichts Tolles. Beispielsweise hat Rheinland-Pfalz eine Anhebung auf 60 % durchgesetzt und ist uns damit weit voraus. Sie ignorieren dabei auch den Umstand, dass es für viele Werkstätten nach wie vor ein Nachteil ist, ihre Mitarbeiter an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verlieren. So wird es von den Werkstätten gesehen.

Damit mehr Menschen ermutigt werden, von der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln, brauchen sie endlich ein Rückkehrrecht. Sie brauchen ein Recht auf Rückkehr in die Werkstatt, in der sie vorher waren, und nicht ein Recht auf Rückkehr in irgendeine völlig fremde Umgebung. Das ist für viele eine große Hürde, die sie ungern überwinden, wenn sie in den ersten Arbeitsmarkt gelangen wollen.

Sie wagen sich auch überhaupt nicht an innovative Ansätze. Wieso zum Beispiel kann jemand nicht auch nur übergangsweise zum Teil in einer Werkstatt arbeiten und zum Teil schon auf dem ersten Arbeitsmarkt, in einem Unternehmen? – Das wäre ein Schritt in die richtige Richtung.

(Beifall bei der FDP)

Aber Sie treten hier weitgehend auf der Stelle.

Unterm Strich haben Sie mit Ihrem Gesetzentwurf nur das Notwendigste eingebracht. Die betroffenen Menschen verdienen mehr.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Es besteht Einverständnis. Damit ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/3646

für ein Bayerisches Teilhabegesetz II

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/3998

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II

**hier: Erhöhung des Budgets für Arbeit
(Drs. 18/3646)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/3999

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II

**hier: Bedarfsermittlungsinstrument beschließen
(Drs. 18/3646)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner u.a. SPD

Drs. 18/4020

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II

**hier: Einheitliche Bedarfsermittlung ermöglichen
(Drs. 18/3646)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Volkmar Halbleib u.a. SPD

Drs. 18/4021

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II

**hier: Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit
(Drs. 18/3646)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/4162

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II

**hier: Echte Mitbestimmung, einheitliche Bedarfsermittlung und Monitoring sicherstellen
(Drs. 18/3646)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner u.a. SPD

Drs. 18/4422

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II;

**hier: Übernahme und Evaluation der Kosten sowie einheitliche Bedarfsermittlung
(Drs. 18/3646)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Andreas Jäckel**
Berichterstatterin zu 2-3: **Julika Sandt**
Berichterstatterin zu 4-5: **Ruth Waldmann**
Berichterstatterin zu 6: **Kerstin Celina**
Mitberichterstatterin zu 1: **Kerstin Celina**
Mitberichterstatter zu 2-6: **Andreas Jäckel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/3998, Drs. 18/3999, Drs. 18/4020, Drs. 18/4021 und Drs. 18/4162 in seiner 15. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/3999 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/3998 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4162 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/4020 und 18/4021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/3998, Drs. 18/3999, Drs. 18/4020, Drs. 18/4021, Drs. 18/4162 und Drs. 18/4422 in seiner 44. Sitzung am 6. November 2019 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/3999 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/3998 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4422 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4162 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/4020 und 18/4021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/3998, Drs. 18/3999, Drs. 18/4020, Drs. 18/4021, Drs. 18/4162 und Drs. 18/4422 in seiner 23. Sitzung am 28. November 2019 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des In-
krafttretens der „1. Januar 2020“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/3999 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/3998 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4422 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4162 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/4020 und 18/4021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher

Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/3646, 18/5056

Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)“ und die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG“ durch die Wörter „Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFAG“ ersetzt.
2. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „seelisch behinderte junge Menschen“ durch die Wörter „junge Menschen mit einer seelischen Behinderung“ ersetzt.
3. In Art. 49 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
4. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX“ ersetzt.
5. Art. 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „mehrfach behinderte junge Menschen“ durch die Wörter „junge Menschen mit einer Mehrfachbehinderung“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In Art. 66a wird die Angabe „(SGB IX)“ gestrichen.
7. Dem Teil 7a werden die folgenden Art. 66d bis 66g angefügt:

„Art. 66d

Träger der Eingliederungshilfe

(1) ¹Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. ²Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.

Art. 66e

Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten

¹Die Träger der Eingliederungshilfe können durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hinsichtlich der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. ²Ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen. ³Wird im Fall des Satz 1 eine Leistung an einem Ort zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erbracht, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig zu erbringen sind, sowie eine Leistung nach § 74 SGB XII. ⁴Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 und Art. 86 Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 66f

Einrichtungen und Dienste

¹Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. ²Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. ³Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 66g

Anwendung von Vorschriften über die Sozialhilfe

(1) Art. 84 Abs. 1 und 3 gelten bezüglich der Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe entsprechend.

(2) Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 bis 3 gelten bezüglich der Kostentragung und der Beteiligung des Freistaates Bayern entsprechend.“

8. In Art. 71 Satz 3 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
9. In Art. 72 Satz 3 werden die Wörter „behinderte oder psychisch kranke Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung oder einer psychischen Erkrankung“ ersetzt.
10. In Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Behindertenpflege“ durch die Wörter „Pflege für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

11. Art. 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „körperlich, geistig und seelisch Behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit einer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Behinderteneinrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
12. In Art. 80 Abs. 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.
13. In Art. 81 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 136 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a SGB XII“ ersetzt.
14. Art. 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. b werden die Wörter „Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII“ durch die Wörter „Siebten Kapitels SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Wörter „den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Nr. 1 bis 3 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen oder die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nicht ausschließlich an Orten, an denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen“ ersetzt.
 - f) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Die sachliche Zuständigkeit schließt Leistungen nach § 74 SGB XII ein, wenn bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen der Sozialhilfe durch einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen waren. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bis zum Tod der leistungsberechtigten Person zu erbringen hatte.“
15. Art. 83 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Rechtsverordnung hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach dem Fünften Kapitel des SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. ²Ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
16. Art. 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „und die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „überörtlichen Träger“ die Wörter „der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ werden die Wörter „und der Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“ werden durch die Wörter „, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Verbänden der privat-gewerblichen Leistungserbringer“ ersetzt.
17. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „, § 124 Abs. 1 SGB IX“ gestrichen.
 - ccc) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt und die Angabe „§ 79 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 80 SGB XII“ ersetzt.
18. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 46a, 136 SGB XII“ durch die Angabe „§§ 46a, 136a SGB XII“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 136 SGB XII)“ durch die Angabe „(§ 136a SGB XII)“ ersetzt.
19. Art. 89 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 89
Festsetzung des Barbetrags und der Bekleidungspauschale
- (1) Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII ist das Staatsministerium.
- (2) Zuständige Stelle für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Abs. 4 Satz 1 SGB XII sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.“
20. Nach Art. 91 werden die folgenden Art. 92 und 93 eingefügt:
- „Art. 92
Qualitätsprüfungen
- Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.
- Art. 93
Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen
- Interessenvertretung nach § 80 Abs. 2 SGB XII ist die LAGH.“
21. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Zwölften“ werden die Wörter „oder dem Neunten“ eingefügt.

- cc) Nach den Wörtern „Leistungen der Sozialhilfe“ werden die Wörter „oder der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder die Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
22. In Art. 106 Abs. 5 wird vor dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „Baye-rischen“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 21 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Spiegelstriche 1 bis 3 werden Nrn. 1 bis 3.
2. Der Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ durch die Wörter „§ 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.
3. Der Spiegelstrich 5 wird Nr. 5, die Angabe „§ 53 Abs. 1 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 99 SGB IX“ und die Wörter „eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ werden durch die Wörter „eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX“ ersetzt.
4. Der Spiegelstrich 6 wird Nr. 6.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „stationären und teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Dienste“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Wörter „Suchtkranke sowie für wesentlich Sehbehinderte, Hörbehinderte und Sprechbehinderte“ durch die Wörter „Menschen mit einer Suchterkrankung sowie für Menschen mit einer wesentlichen Seh-, Hör-, und Sprachbehinderung“ ersetzt.
3. In Nr. 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Andreas Jäckel

Abg. Kerstin Celina

Abg. Susann Enders

Abg. Ulrich Singer

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Julika Sandt

Staatsministerin Kerstin Schreyer

Erster Vizepräsident Karl Feller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Teilhabegesetz II (Drs. 18/3646)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)

hier: Erhöhung des Budgets für Arbeit (Drs. 18/3998)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)

hier: Bedarfsermittlungsinstrument beschließen (Drs. 18/3999)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner u. a. (SPD)

hier: Einheitliche Bedarfsermittlung ermöglichen (Drs. 18/4020)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Volkmar Halbleib u. a. (SPD)

hier: Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit (Drs. 18/4021)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner u. a. (SPD)

**hier: Übernahme und Evaluation der Kosten sowie einheitliche
Bedarfsermittlung (Drs. 18/4422)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**hier: Echte Mitbestimmung, einheitliche Bedarfsermittlung und Monitoring
sicherstellen (Drs. 18/4162)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU neun Minuten, GRÜNEN sechs Minuten, FREIE WÄHLER fünf Minuten, AfD vier Minuten, SPD vier Minuten, FDP vier Minuten und die Staatsregierung neun Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils zwei Minuten sprechen. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort Herrn Kollegen Andreas Jäckel von der CSU-Fraktion. – Bitte schön, Herr Kollege Jäckel.

Andreas Jäckel (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vorgestern haben wir den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung begangen. Das ist ein guter Anlass für die heutige Zweite Lesung des Bayerischen Teilhabegesetzes II. Ich darf in Erinnerung rufen, dass der Bundestag das Bundesteilhabegesetz bereits 2016 verabschiedet hat, und dies nicht zuletzt auch auf Betreiben unseres Bundeslandes Bayern. Bayern war das erste Bundesland, das mit dem Bayerischen Teilhabegesetz das Bundesrecht in Landesrecht umgesetzt hat. Insgesamt sind es vier Reformstufen bis zum Jahr 2023, in denen das Bundesrecht in Landesrecht übertragen wird. Wir haben jetzt zum 01.01.2020 mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II die dritte Reformstufe.

Meine Damen und Herren, ein wesentlicher Punkt hier ist die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe. Durch die Übertragung von SGB XII in das SGB IX wird die Eingliederungshilfe dort verortet, wo sie hingehört,

nämlich in dem Bereich "Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen". Daraus folgt eben auch die Notwendigkeit der Anpassung der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung. Hier wurde darauf geachtet, dass dem Grundsatz "Leistungen wie aus einer Hand" aus dem Bundesteilhabegesetz entsprechend Rechnung getragen wurde. So bleiben die Bezirke die Träger der Leistungen bei Bestattungen, wenn zuvor Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe bezogen wurden. Analog dazu bleiben die Landkreise Träger der Sozialhilfe, wenn zuvor Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bezogen wurden.

Meine Damen und Herren, in der Trennung von Fachleistungen und Lebensunterhaltsleistungen sehe ich die große Herausforderung in der Umsetzung. Dieser Prozess muss in der kommenden Zeit immer wieder hinterfragt und beobachtet werden. Nur so lassen sich eventuelle Schwachstellen herausfinden und dann beheben.

Meine Damen und Herren, das anlasslose Prüfrecht für die Wirksamkeits- und Qualitätsprüfung im Bereich der Eingliederungshilfe ist im Bayerischen Teilhabegesetz I geregelt und dient dem Wohl der Menschen mit Behinderung. Verstöße gegen vertragliche oder gar gesetzliche Pflichten sollen damit verhindert werden.

Ein weiterer essenzieller Punkt ist die Benennung der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE Bayern e.V. als Interessenvertretung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zwischen Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern. Es ist wichtig, dass die Menschen mit Behinderung in Bayern hier ein Sprachrohr haben, mit dem sie sich und ihre Anliegen direkt in die vertraglichen Prozesse einbringen können. Das Ziel insgesamt muss sein, dass die Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt stehen und mehr Selbstbestimmung und bessere Möglichkeiten bekommen, ihren eigenen Lebensweg nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Meine Damen und Herren, mit dem Budget für Arbeit, das in Bayern um 20 % höher liegt als vom Bund verlangt, ist in Bayern ein wirksamer Anreiz geschaffen worden.

Dieser Zuschuss, der dem Arbeitgeber gewährt wird, soll den Menschen mit Behinderung in Bayern die Teilnahme am Arbeitsleben erleichtern.

Ich darf an dieser Stelle kurz auf die Änderungsanträge eingehen, die mehrheitlich abgelehnt wurden. Wir haben bei dem Thema "Budget für Arbeit" eine entsprechende Regelung, wobei die Leistungen höher als beim Bund sind, die gleichzeitig für die Bezirke insgesamt einigermaßen kostenneutral sein soll. Im Übrigen muss darauf verwiesen werden, dass Bayern als eines der wenigen Länder das Budget für Arbeit nach oben angepasst hat.

Es ging auch um die Frage, wie es mit anlasslosen Wirtschaftlichkeitsprüfungen weitergeht. Hier sind wir der Meinung, dass die Leistungserbringer und Kostenträger nicht allzu sehr eingreifen dürfen. Einen Generalverdacht von vornherein lehnen wir ab.

Schließlich geht es um das Thema Eingliederungshilfe, wo entsprechende Regelungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Hier besteht eine landesrechtliche Öffnungsklausel im Hinblick auf das Instrument zur Bedarfsermittlung. Hier sind wir der Auffassung, dass die Arbeitsgruppe, die eingesetzt wird, mit ihren fachlichen und sachlichen Überlegungen weiterarbeiten wird, um diese Instrumente zu entwickeln und weiterzuentwickeln. Wir sehen eine gute Chance, dass wir hier weiterkommen.

In dem anderen Bereich, nämlich was den individuellen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe betrifft, gibt es keine landesrechtliche Öffnungsklausel.

Ich darf zum Schluss darauf hinweisen, dass wir mit der Umsetzung in einer Anfangsphase sind. Es ist ganz logisch, dass wir immer, wenn wir etwas Neues haben, Erfahrungen machen werden. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir jetzt gut starten und dieses Teilhabegesetz II umsetzen. Dabei ist möglichst viel Freiheit geboten, ohne im Vorfeld zu viel zu gängeln. Aber selbstverständlich müssen Wirksamkeit und Qualität eingefordert werden. Hier muss entsprechend sanktioniert werden, wenn Probleme auftauchen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich am Ende an die Gesellschaft appellieren. Ich glaube, wir sind in der Politik sehr gut mit dem Umsetzen von Vorgaben, von guten und schönen Ansätzen, die wir gesamtgesellschaftlich brauchen. Aber Wirtschaft und Gesellschaft, ob im sportlichen oder im kulturellen Bereich, sind genauso aufgerufen, bei diesem Thema mitzuhelfen, jeder einzelne von uns.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Alexander König (CSU): Das stimmt! Man kann nicht alles regeln!)

Wir werden allein über gesetzliche Regelungen nur immer wieder verschiedenen Dingen nachlaufen; aber die Gesellschaft selbst muss dieses Thema leben. Ich nenne nur drei Beispiele, die für uns alle hier selbstverständlich sind und über die wir gar nicht lange nachdenken: Ein kaputter Aufzug in einem Restaurant oder einem Café, in einer Versammlungsstätte, wo eine entsprechende Veranstaltung ist, die nicht barrierefrei ist, ein hingeschmissener E-Scooter oder ein Fahrrad sind, meine Damen und Herren, für Menschen mit Behinderung Herausforderungen, über die wir uns im Grunde gar keine Gedanken machen. Es ist ganz wichtig, dass wir an einem solchen Tag, bei der Umsetzung eines solchen Gesetzes diesen Appell äußern. – Ich darf Ihnen herzlich danken.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Kollege Jäckel, für den Beitrag und darf Frau Kerstin Celina als nächste Rednerin aufrufen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Teilhaben zu dürfen und teilhaben zu können sind die unbedingte Voraussetzung, um ein Miteinander von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen. Es ist die Voraussetzung dafür, dass wir uns auf Augenhöhe begegnen, gemeinsame Erlebnisse haben, zusammen arbeiten, zusammen leben und zusammen Spaß haben. Das Bundesteilhabegesetz, das durch das Bayerische Teil-

habegesetz jetzt für Bayern weiter konkretisiert und implementiert wird, hat genau das zum Ziel: Teilhabe zu vereinfachen, Eigenbestimmung zu stärken und Respekt voreinander zu stärken. Das fängt im Kleinen mit der veränderten Wortwahl an, die Teil eines weiterentwickelten respektvollen Umgangs miteinander ist. Egal ob mit Behinderung oder ohne – wir sind alle Menschen. Genau das steht jetzt auch im Gesetz. Statt "Behinderte" heißt es jetzt "Menschen mit Behinderung". Das Wort "Behindertenpflege" wird durch die Wörter "Pflege für Menschen mit Behinderung" ersetzt. Das ist richtig, wichtig und gut. Gleichzeitig ist es unglaublich, dass wir diesen Schritt erst 2019 gehen. Er war längst überfällig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nächster Punkt: Grundsätzlich wird mit dem Bundesteilhabegesetz und folglich auch mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I und II ein wichtiger Systemwechsel eingeleitet; den hat mein Vorredner schon erwähnt. Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das neue SGB IX "Rehabilitation und Teilhabe" überführt und ist damit keine Sozialhilfe mehr. Das stärkt die individuelle Selbstbestimmung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Das ist gut.

Nicht so gut läuft es aber mit der Finanzierung. Der Bezirk Unterfranken hat gestern in einer Pressemitteilung angekündigt, dass er die Bezirksumlage um 1,5 % erhöhen wird. Die Hauptursache dafür ist das Bundesteilhabegesetz, und zwar, weil den Bezirken die übertragenen Mehrausgaben nicht ausgeglichen werden. Ich kann die Klage des Bezirks nachvollziehen und hätte mir da bessere Regelungen gewünscht. Ich habe dies in den vergangenen Debatten auch immer vertreten.

Die andere Seite der Meldung ist – darüber freue ich mich sehr –, dass mehr Geld bei den Menschen mit Behinderung vor Ort und direkt ankommt. Wir GRÜNE wollen den Systemwechsel, der mit dem Teilhabegesetz einhergeht; deswegen haben wir ihm zugestimmt. In Bayern können und müssen wir mit der Umsetzung des Gesetzes vieles besser machen. Deshalb bringen wir GRÜNE einen Änderungsantrag mit drei Vor-

schlagen ein: echte Mitbestimmung für die Selbsthilfe gewährleisten, einheitliche Bedarfsermittlung über die Bezirke hinweg gewährleisten, Monitoring sicherstellen.

Der erste Punkt ist die echte Mitbestimmung. Diese hängt – wen wundert es? – auch vom Geld ab. Deshalb fordern wir ganz klar, dass die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als übergeordnete Interessensvertreterin die personellen und finanziellen Ressourcen bekommt, um ihre Funktion innerhalb der Rahmenvertragsverhandlungen zu erfüllen. Die Kosten dafür soll der Freistaat tragen. Nur mit einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung kann echte Mitbestimmung gewährleistet werden. Herr Jäckel, das habe ich in Ihren Ausführungen vermisst.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweitens sind die Bezirke Träger der Eingliederungshilfe. Wir schlagen vor, dass sie diese Trägerschaft nicht siebenmal, sondern nur einmal, nämlich gemeinsam wahrnehmen. Das schafft Synergien und Entlastung. Was am wichtigsten ist: Dies leistet einen Beitrag dazu, dass wir in Bayern endlich eine einheitliche Bedarfsermittlung erreichen. Damit kommen wir dem Verfassungsauftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, endlich einen Schritt näher. Die Unterschiede bei den Bezirken, beispielsweise beim persönlichen Budget, sind noch eklatant. Die SPD fordert mit ihrem Änderungsantrag im Prinzip etwas Ähnliches. Wir fordern eine unabhängige Gesamtsteuerung bei der Staatsregierung und nicht bei den mit Aufgaben bereits überlasteten Bezirken. Liebe CSU und FREIE WÄHLER, Sie wollen beides einfach gar nicht. Schade! An dieser Stelle hätte man die minimale Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf bayerischer Ebene noch verbessern können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittens fordern wir ein Monitoring zu den Kostenfolgen des Gesetzes auf Bezirksebene und zum Instrument der Bedarfsfeststellung. Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer gemeinsamen Stellungnahme auf die erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Bezirke als Leistungsträger durch das Teilhabegesetz hingewiesen.

Stefanie Krüger vom Bayerischen Bezirketag – vielleicht erinnern Sie sich noch – war persönlich im Sozialausschuss und hat diesen Appell noch einmal verdeutlicht. Mein Bezirk Unterfranken stöhnt ebenfalls schon laut auf unter den Kosten. Um Kostenklarheit zu bekommen, braucht man eine Evaluation. Wenn das Teilhabegesetz mehr Kosten für die Bezirke verursacht, müssen Sie, liebe Staatsregierung, dafür geradestehen. Liebe CSU und FREIE WÄHLER, ich ahne schon, warum Sie das nicht wollen. Das könnte nämlich zeigen, dass den Bezirken erhebliche Mehrkosten aufgebürdet werden, ohne sie zu refinanzieren.

Schließlich sind wir wieder bei Punkt eins: Um gleichwertige Lebensverhältnisse in Bayern für Menschen mit Behinderung zu schaffen, braucht man Transparenz im Hinblick auf die Kosten und Leistungen. Liebe CSU und FREIE WÄHLER, genau diese Transparenz würde die von Ihnen immer wieder angepriesene Partnerschaft zwischen Staatsregierung, Bezirken und Kommunen tatsächlich mit Leben erfüllen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Sie haben noch 15 Sekunden.

Kerstin Celina (GRÜNE): Herr Kollege Jäckel, derzeit wird in der Arbeitsgruppe, die Sie angesprochen haben, die Bedarfsfeststellung erprobt. Dieses Instrument ist zentral. Weil das die Kernfrage ist, brauchen wir eine Evaluation dieses Instruments. Deshalb mein Appell an die Staatsregierung: Die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung ist nicht mit der Verabschiedung des Gesetzes erreicht und erledigt; es kommt auf die Umsetzung an. Da werden wir GRÜNE genau hinschauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön, Frau Kollegin Kerstin Celina. – Als nächste Rednerin rufe ich Frau Susann Enders von den FREIEN WÄHLERN auf. Bitte schön, Frau Kollegin Enders.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum 1. Januar 2020 tritt die dritte Reformstufe des

Bundesteilhabegesetzes in Kraft, welche im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes II umgesetzt wird. Das Bayerische Teilhabegesetz II knüpft inhaltlich an die Regelungen des Bayerischen Teilhabegesetzes I an. Es ist ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Es beinhaltet eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems.

Mit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 werden Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe, SGB XII, herausgelöst und im Teil 2 des SGB IX verortet. Die Änderungen sind jetzt landesrechtlich durch das Bayerische Teilhabegesetz umzusetzen.

Ich komme nun zu den inhaltlichen Regelungen bzw. zur Umsetzung bundesrechtlicher Regelungen im Bayerischen Teilhabegesetz II. Bei der Personenzentrierung sollen Leistungen zur Teilhabe, die sogenannten Fachleistungen, den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellen. Ziel dabei ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung des Einzelnen.

Der zweite Punkt ist die Trennung der Fachleistungen von Leistungen der Lebensunterhaltssicherung. Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugeordnet. Die Kosten hierfür trägt der Bund. Die Kommunen finanzieren künftig nur noch die behindertenspezifischen Fachleistungen.

Drittens erfolgt die Umsetzung eines Maßnahmenbündels durch das Bayerische Teilhabegesetz II, welches insgesamt die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und im Bereich der Eingliederungshilfe für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger sorgt und ihre Interessen wahrt. Des Weiteren ist eine gegenseitige Kooperationspflicht zwischen den überörtlichen und örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den verschiede-

nen kommunalen Gebietskörperschaften verankert, ebenso die Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern. Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. für behinderte und chronisch kranke Menschen und ihre Angehörigen in Bayern – das wurde schon gesagt – wird als Dachverband der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung benannt. Daraus ergibt sich eine Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern.

Es gibt eine Menge Änderungsanträge von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese lehnen wir ab, da eine anlasslose Qualitätsprüfung dem Schutz der Menschen mit Behinderungen dient, da die Ressourcen der Lebenshilfe Bayern e. V. bereits mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I aufgestockt wurden, da die Eingliederungshilfe bereits bundesrechtlich geregelt ist, da derzeit keine Haushaltsmittel für eine vom Freistaat Bayern finanzierte wissenschaftliche Evaluation des Bedarfsermittlungsinstruments zur Verfügung steht, da der Freistaat als eines der wenigen Länder das Budget für Arbeit bereits nach oben angepasst hat und da ein Bedarfsermittlungsinstrument bereits entwickelt wurde, welches demnächst in einer Pilotphase erprobt wird. Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf. Die Änderungsanträge lehnen wir ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Celina. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Kollegin, ich bin über Ihren Satz gestolpert: Haushaltsmittel stehen für eine Evaluation nicht zur Verfügung. Sollten wir nicht die Frage beantworten, ob eine Evaluation sinnvoll wäre? – Dann sollten wir uns über Haushaltsmittel Gedanken machen. Die Tatsache, dass keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann nicht der Grund sein, warum Sie eine Evaluation ablehnen.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): (Beitrag nicht autorisiert) Frau Celina, im Text des Bayerischen Teilhabegesetzes steht es nicht drin. Sie müssen sich jedoch das Vorblatt zu Gemüte führen. Dort wird eine Evaluation angekündigt, weil wir nicht um diese herumkommen. Die Bezirke sind für die Leistungen, die Behinderungen betreffen, zuständig. Wir können die Bezirke deshalb jedoch nicht alleinlassen. Mit dieser Änderung werden weitere Belastungen auf die Bezirke zukommen. Das haben die kommunalen Spitzenverbänden in einem Brief geäußert, der uns das ganz klar gezeigt hat. Wir kommen nicht um eine Evaluation herum. Wir werden diese durchführen müssen. Dazu stehe ich auch. Das steht auch im Text. Frau Schreyer nickt.

(Staatsministerin Kerstin Schreyer: Machen wir auch!)

– Ich habe das Richtige gesagt. Es ist angedacht, und es wird stattfinden. Wir haben nicht nur diesen Haushalt. Ich garantiere für den Freistaat Bayern, dass wir noch mehrere Haushalte verabschieden werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herzlichen Dank, Frau Enders, für die Beantwortung. – Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen, Herrn Kollegen Ulrich Singer von der AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter Singer, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Heute diskutieren wir erneut den Entwurf eines Bayerischen Teilhabegesetzes II. Als Betreuer von Menschen mit Behinderung und als Mann aus der Praxis weise ich bereits seit dem Anfang der Debatten darauf hin, welche Schwierigkeiten sich in der Realität bei der Umsetzung dieser Gesetze ergeben. Das opulente Bürokratiemonster, das unter Mitwirkung der CSU und der SPD auf Bundesebene durch die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung geschaffen wurde, führt zu einer Antragsflut, macht das Leben der Menschen mit Behinderung noch komplizierter und erschwert

auch die Tätigkeit der gerichtlich bestellten Betreuer. Es müssen neue Verträge mit den Einrichtungen geschlossen werden, Heime klagen bereits über den enormen Verwaltungsaufwand und das gesteigerte Mietausfallwagnis.

Aktuell erreichte mich sogar der Brief einer Werkstätte für Menschen mit Behinderung, wonach ich für meine Betreuten im Rahmen der Eingliederungshilfe auf Antrag einen Zuschuss – halten Sie sich fest! – in Höhe von 35 Cent pro Mittagessen erhalten kann. – Was für ein lächerlicher Betrag, für den extra ein Antrag gestellt werden muss.

Im Ergebnis ist es einfach so: Meine Betreuten lehnen das Mittagessen in den Werkstätten ab, schlicht und einfach deswegen, weil sie es sich nicht leisten können. Was hat das, liebe Kollegen, mit verbesserter individueller Selbstbestimmung und erhöhter Teilhabe zu tun, wenn die Menschen sich nicht einmal mehr ein Mittagessen in der Werkstätte leisten können? – Aber die von uns beantragte höhere Förderung des Mittagessens in den Werkstätten haben Sie in den Haushaltsverhandlungen bekanntlich abgelehnt.

(Beifall bei der AfD)

Durch die sogenannten Teilhabegesetze schaffen Sie zudem massive finanzielle und bürokratische Mehrbelastungen für unsere Bezirke. Wie uns Frau Krüger vom Bayerischen Bezirkstag im Ausschuss berichtet hat, haben die Bezirke schon jetzt eine Mehrbelastung von circa 15 Millionen Euro zu schultern.

Der schwäbische Bezirkstagspräsident Sailer benachrichtigt mich in einem aktuellen Brandbrief über erheblichen Personalmehraufwand in der Verwaltung. Der Präsident des Bayerischen Bezirkstags Löffler erinnert an das in der Bayerischen Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip und die damit einhergehende Verantwortung des Freistaats. Er fordert zu Recht einen staatlichen Ausgleich für die sich abzeichnenden, massiven Kostensteigerungen bei den Bezirken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Teilhabegesetze.

Die Staatsregierung versucht momentan, den zusätzlichen Aufwand ohne Kostenausgleich auf die Bezirke abzuwälzen. Ohne Unterstützung drohen den kreisfreien Städten und Landkreisen indes wesentlich höhere Bezirksumlagen. So äußert sich zutreffend Martin Sailer von der CSU.

Man muss der Staatsregierung allerdings zugutehalten, dass sie zumindest versucht, die Unordnung, die auf Bundesebene geschaffen wurde, aufzuräumen, indem die Leistungen künftig zumindest wie aus einer Hand erbracht werden sollen. Durch die neuen Gesetze sollen gleichzeitig auch zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden. Nur deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf im Ergebnis zu.

Liebe Kollegen, viel besser wäre es gewesen, die vielen, vielen Millionen Euro nicht in eine noch zunehmende Bürokratie zu investieren, sondern in Hilfe, die bei den Menschen mit Behinderung auch tatsächlich ankommt. Wir brauchen zum Beispiel – das hat Herr Kollege Jäckel schon angesprochen – mehr Barrierefreiheit. Wir brauchen mehr Barrierefreiheit im Bereich der baulichen und digitalen Infrastruktur.

Frau Celina, ich stimme Ihnen zu: Es kommt darauf an, wie etwas umgesetzt wird. Offensichtlich hapert es da dann auf einmal am Budget. Das finde ich sehr traurig. Wir sollten wirklich Hilfe geben, die bei den Menschen mit Behinderung tatsächlich ankommt.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Singer. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Kollegin Ruth Waldmann von der SPD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Frau Kollegin Waldmann.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Also, hier geht es uns tatsächlich anders als Ihnen. Wir sind froh, dass es das Bundesteilhabegesetz gibt, dass wir es jetzt auch in Bayern nachvollziehen können und dass wir endlich ein eigenes Teilhaberecht bekommen, das aus der Sozialhilfe herausgelöst ist.

(Beifall bei der SPD)

Die Inklusion betrifft die ganze Gesellschaft, die Teilhabe betrifft die ganze Gesellschaft, nicht nur die Betroffenen. Deswegen ist es gut, dass wir hier in Zweiter Lesung noch mal intensiv darüber beraten. Wir haben es schon einmal in Erster Lesung getan und auch im Ausschuss für Soziales darüber beraten. Leider sind die Ergänzungen und Änderungsvorschläge, die von uns und von den anderen Vertretern der demokratischen Opposition kamen, nicht aufgenommen worden.

Es gab im Vorfeld eine durchaus bemerkenswerte Beteiligung der Verbände, Vereinigungen und Betroffenen, die angehört wurden. Aber leider wurde dieser Beteiligungsprozess im Gesetzgebungsverfahren nicht nachvollzogen. Es sind doch einige wichtige Ergänzungen, zusätzlich zu dem, dass wir hier Bundesrecht in Landesrecht umsetzen – das ist der Kern des vorliegenden Gesetzentwurfes –, hier wären noch Gestaltungsmöglichkeiten.

Eines ist schon angesprochen worden: eine gemeinsame Bedarfsermittlung auf der Ebene aller Bezirke. Der Sinn des Teilhabegesetzes war doch, bundesweit einheitliche Rechte für Teilhabe zu schaffen, und zwar unabhängig von der Wohnform und vom Wohnort. Das wollen wir auch in Bayern haben, und deswegen ist es sinnvoll, das auf der Ebene aller Bezirke anzusiedeln und nicht den einzelnen Bezirken zu überlassen.

Es ist auch wichtig, die LAG als Dachverband entsprechend mit Mitteln auszustatten, damit sie mitwirken kann. Sie wünschen sich auch eine Qualitäts- und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Dienste, die sie dann mit den Geldern für Teilhabe in Anspruch nehmen. Sie wollen nicht den Overhead von Verbänden und Institutionen mitfinanzieren, sondern ihr Geld soll tatsächlich so eingesetzt werden, wie es für die Unterstützung tatsächlich notwendig ist.

(Beifall bei der SPD)

Aber am wichtigsten ist und bleibt die Frage nach den Kosten; dazu ist schon einiges gesagt worden. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist lediglich im Vorblatt die Absicht erklärt, eine Kostenevaluation zu machen. Das ist zu wenig. Wir brauchen eine echte Verpflichtung des Freistaates zum Mehrkostenausgleich dem Grunde nach im Gesetz. Das machen andere Bundesländer übrigens auch. Natürlich kann keiner schon jetzt alle Kosten dieses neuen Leistungssystems absehen; aber es ist klar, dass mehr Kosten entstehen werden, wenn wir eine bessere Teilhabe organisieren. Das ist unser gemeinsames Ziel. Damit dürfen wir die Bezirke und die Kommunen nicht im Regen stehen lassen. Da reicht es nicht, eine Absichtserklärung ins Vorblatt zu schreiben, sondern da brauchen wir tatsächlich eine im Gesetz verankerte Verpflichtung dem Grunde nach, diesen Mehrkostenausgleich vorzunehmen.

(Beifall bei der SPD)

Den Bezirken sind schon jetzt viele Kosten entstanden, allein schon dafür, dass sie das Personal aufstocken mussten.

Das alles ist kein Bürokratiemonster; die Bedarfsermittlung ist wirklich das interessanteste und zentralste Element. Sie wirklich individuell, gut und sorgfältig vorzunehmen – es geht schließlich darum, wer etwas bekommt und warum –, ist notwendig. Dabei ist Sorgfalt angebracht. Das Geld dafür ist gut investiert.

Wir hätten gerne gemeinsam mit Ihnen ein Signal für die Inklusion, für die Teilhabe, für das neue Teilhaberecht gesetzt. Leider können wir nicht zustimmen, weil die Kosten und die Belastungen für die Bezirke und die Kommunen offengelassen werden. Deswegen müssen wir uns leider enthalten, was uns tatsächlich leidtut.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Frau Kollegin. – Als Nächste hat die Frau Abgeordnete Julika Sandt von der FDP-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Satt sechse Änderungsanträge liegen nun zu dem Entwurf eines Bayerischen Teilhabegesetzes II vor, und das nicht ohne Grund. Der Gesetzentwurf hat einfach gravierende Mängel; da ist viel Luft nach oben. Wir haben konkrete Vorschläge gemacht, wo Nachbesserungsbedarf ist. Was macht die Regierungskoalition, wie sieht ihr Änderungsantrag aus? – So!

(Tobias Reiß (CSU): Weil das Gesetz schon gut ist!)

– Nein. Sie machen nichts. Sie ignorieren einfach die Bedenken der Betroffenen. Sie lassen die Betroffenen im Stich. Ich sage Ihnen ein Beispiel: das Budget für Arbeit. Wir machen einen konkreten Vorschlag, wie man das Instrument in einem ersten Schritt zu einer echten Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt ausbauen kann, zum Beispiel, die Grenze für das Budget von derzeit 48 % auf 60 % der Bezugsgröße anzuheben, wie das auch in Rheinland-Pfalz, übrigens einem von der FDP mitregierten Bundesland, gemacht wird. Wir haben neben diesem Änderungsantrag zu diesem Gesetzentwurf – wir werden Sie auch weiterhin daran erinnern – ein weitergehendes Antragspaket zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt vorgelegt.

Ich war jetzt mal so neugierig – weil Sie sagen, dass der Gesetzentwurf schon so gut sei – und habe nachgefragt, wie viele der 40.000 Beschäftigten in bayerischen Werkstätten bisher vom Budget für Arbeit profitieren – das Gesetz zum Budget für Arbeit gibt es seit zwei Jahren –; das sind ganze 30 von 40.000. Das sind 0,075 %. Das ist Homöopathie – ich weiß, Sie haben eine andere Haltung zur Homöopathie als wir. Aber Politik in homöopathischen Dosen gerade für Menschen mit Behinderung, gerade für Menschen mit Inklusionsbedarf kann nicht unser Anspruch sein. Das akzeptieren wir nicht.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der SPD)

Ein weiterer Mangel des Gesetzes besteht bei der Bedarfsermittlung, die für die Betroffenen auch sehr wichtig ist. Der Bundesgesetzgeber hat Sie im Jahr 2016, also vor drei Jahren, aufgefordert, ein Bedarfsermittlungsinstrument zu schaffen. Bis heute haben Sie keines erstellt. Die Betroffenen wissen nicht, wie die Bedarfe ermittelt werden. Sie lassen sie im Regen stehen.

Des Weiteren sind die Bedenken des Bayerischen Bezirketags zu nennen – hierauf haben die Kolleginnen bereits hingewiesen –, der mit erheblichen Mehrkosten rechnet, für die einfach kein Ausgleich vorgesehen ist.

Alles in allem besteht hier viel Änderungsbedarf. Im Bundestag gilt übrigens das sogenannte Strucksche Gesetz, das besagt: Kein Gesetz kommt aus dem Parlament so heraus, wie es eingebracht wurde. Im Bayerischen Landtag gilt wohl das Söder-Aiwanger-Gesetz, das besagt: So, wie wir es eingebracht haben, kommt es auch aus dem Landtag heraus, egal welche Mängel es hat, egal welcher Veränderungsbedarf besteht.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

– Das Gesetz hat erhebliche Mängel. Das habe ich Ihnen gerade vor Augen geführt. Das kann doch nicht unser Anspruch als Parlamentarier sein.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der SPD)

Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen; denn es ist ein Minimalpaket, in dem Dinge stehen, die bis zum Ende dieses Jahres umgesetzt werden müssen. Es ist nur das Notwendigste. Wir werden also zustimmen, aber loben werden wir Sie nicht, und an die Mängel, an den noch bestehenden Verbesserungsbedarf werden wir Sie immer wieder erinnern. Darauf können Sie sich verlassen. – Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. – Die zuständige Staatsministerin, Frau Kerstin Schreyer, hat sich noch zu Wort gemeldet. Bitte schön, Frau Ministerin.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein Großteil dessen, was anzusprechen ist, wurde schon angesprochen. Herr Jäckel und Frau Enders haben die wesentlichen Punkte abgeräumt und es erklärt: Es gibt ein Bundesgesetz, und wenn es ein Bundesgesetz gibt, ist klar, wer die Entscheidungen liefert.

Bei uns in Bayern sind nun einmal die Bezirke für die Eingliederungshilfe zuständig. Insofern ist klar, dass sie dies auch umsetzen. Das, was das BTHG liefert, bedeutet keine Änderung des Sachverhalts, sondern es ist eben so, dass die Konnexität an der Stelle nicht gegeben ist, weil dies in den Zuständigkeitsbereich der Bezirke fällt.

Der Bund hat uns ein Gesetz beschert, über das ich grundsätzlich sehr froh bin. Es war auch eine Initiative Bayerns, dass Menschen, die eine Behinderung haben, nicht mehr Bittsteller sind, sondern dass sie wirklich Auftraggeber werden. Dies ist ein Quantensprung, wenn man davon ausgeht, dass sie früher Bittsteller waren. Heute kann der Betroffene für sich entscheiden, wie er seine Belange regelt. Das hat etwas mit Teilhabe und auch damit zu tun, dass wir alle froh sind, wenn Menschen, die ihre Belange regeln können, dann auch die Entscheidungen treffen und nicht zu Bittstellern werden.

Die finanzielle Mehrbelastung, die hier angesprochen wurde, ist in der Tat völlig offen. Der Bund hat eine Kostenfolgeschätzung vorgenommen und behauptet sogar, dass es eine Kosteneinsparung geben wird. Insofern ist es schwierig herauszufinden, wie es künftig ausschauen wird. Da nützt es auch nichts, wenn jeder von uns sagt, was er glaubt, wie es sich entwickeln wird. Wir wissen es faktisch nicht. Deswegen haben wir gesagt, wir werden eine Evaluation durchführen, wir werden anschauen, wie sich das Ganze entwickelt.

Ich möchte aber an der Stelle deutlich sagen: Es ist ein Bundesgesetz. Wenn die Kollegin von der SPD der Auffassung ist, dass es dafür mehr Geld braucht, wäre es hilfreich, wenn der zuständige Bundesminister, der dieses Gesetz einbringt, dann auch das Geld weiterreichen würde; denn am Ende des Tages können wir es dann den Kommunen geben. Was aber nicht geht, ist, dass ein Bundesminister der SPD ein Gesetz schafft und danach der Freistaat das Geld bereitstellen soll, um es an die Kommunen weiterzugeben. So herum funktioniert es nicht!

(Beifall bei der CSU – Ruth Waldmann (SPD): Das war eine Initiative Bayerns!)

Der Vollständigkeit halber möchte ich aber sagen, dass der Bund die Kommunen an einer Stelle entlastet hat, weshalb der Bund sagt, er entlastet um fünf Milliarden jährlich.

(Ruth Waldmann (SPD): Hört, hört!)

Deswegen ist der Bund der Auffassung, dass es keine Mehrbelastung gibt. Die Bezirke sagen, sie befürchteten eine Mehrbelastung, der Bund sagt, sie würden entlastet und es gebe keine Mehrbelastung. Wir sagen: Wir schauen uns das an, und dann reden wir erneut. Meiner Ansicht nach ist das die solide Basis, dass wir nicht von Grundannahmen ausgehen. Wenn es zu einer Mehrbelastung der Bezirke kommt, muss selbstverständlich der Bund dafür aufkommen. Er hat das Gesetz gemacht, er ist zuständig.

Ich freue mich auf die breite Unterstützung all derer hier, die im Bund mitregieren, so dass wir dann vom Bund das Geld dafür bekommen. – Danke schön.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Feller: Ich bedanke mich bei der Frau Staatsministerin. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/3646, die Änderungsanträge der Fraktionen der FDP, der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/3998, 18/3999, 18/4020, 18/4021, 18/4422 und 18/4162 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/5056.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der FDP- und der SPD-Fraktion sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/3998, 18/3999, 18/4020, 18/4021, 18/4422 und 18/4162 abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die Änderungsanträge unter Zugrundelegung des Votums des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration insgesamt abgestimmt werden soll. Ich lasse daher so abstimmen.

Wer hinsichtlich der Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/3998, 18/3999, 18/4020, 18/4021, 18/4422 und 18/4162 mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Plenk und bei Abwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Swoboda übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss empfiehlt ebenfalls Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2020" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Bei Enthaltung der SPD-Fraktion ist das so beschlossen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind außer der SPD-Fraktion alle Fraktionen und der fraktionslose Abgeordnete Plenk bei Abwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Swoboda. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – Die SPD-Fraktion.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Teilhabegesetz II".

Ich bedanke mich für die Gesetzesberatung. Ich glaube, es ist ein wichtiges Gesetz, das für Menschen mit Behinderung auf den Weg gebracht wurde.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)